

**STADT BOTTROP**

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR.  
6.11/5  
„VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN  
SB-MARKT HORSTER STRASSE“**

**1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG**

**BEGRÜNDUNG**

(Fassung vom 26.10.2018)

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Anlass und Ziele der Planung</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Planungsrechtliche Situation</b> .....	<b>5</b>
3.1.	Flächennutzungsplan .....	5
3.2.	Bebauungspläne .....	5
3.3.	Landschaftsplan .....	6
3.4.	Einzelhandelskonzept der Stadt Bottrop .....	6
<b>4.</b>	<b>Städtebauliche Situation</b> .....	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Städtebauliches Konzept des Vorhaben- und Erschließungsplanes</b> .....	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b> .....	<b>7</b>
6.1.	Verträglichkeit Einzelhandel .....	7
6.2.	Verkehrliche Belange .....	9
6.3.	Gewerbliche Emissionen .....	10
6.4.	Boden / Versickerung .....	10
6.4.1.	Versickerung .....	10
6.4.2.	Bodenverunreinigungen .....	11
6.5.	Flora und Fauna, sonstige Umweltbelange .....	11
<b>7.</b>	<b>Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes</b> .....	<b>13</b>
7.1.	Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplanes .....	13
7.2.	Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes .....	13
7.2.1.	Art der baulichen Nutzung .....	13
7.2.2.	Maß der baulichen Nutzung .....	14
7.2.3.	Überschreitung der zulässigen Grundfläche .....	14
7.2.4.	Überbaubare Grundstücksfläche .....	14
7.2.5.	Schallschutzmaßnahmen .....	15
7.2.6.	Stellplätze .....	15
7.2.7.	Ein- und Ausfahrten .....	15
7.2.8.	Pflanzgebote .....	15
7.2.9.	Pflanzbindungen .....	16
7.2.10.	Versickerung von Niederschlagswasser .....	16
7.2.11.	öffentliche Grünflächen .....	16
<b>8.</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>16</b>
<b>9.</b>	<b>Verwendete Gutachten</b> .....	<b>18</b>
<b>10.</b>	<b>Umweltbericht</b> .....	<b>18</b>
10.1.	Einleitung .....	18
10.1.1.	Anlass der Planung und rechtliche Grundlagen .....	18
10.1.2.	Lage und Kurzcharakteristik des Raumes .....	19
10.1.3.	Darstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans / Bedarf an Grund und Boden .....	20
10.1.4.	Planerische und rechtliche Grundlagen .....	22
10.2.	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Umweltauswirkungen .....	28
10.2.1.	Untersuchungsrahmen und methodische Hinweise .....	28
10.3.	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung .....	30
10.3.1.	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	30

10.3.2.	Boden .....	38
10.3.3.	Fläche .....	39
10.3.4.	Wasser .....	40
10.3.5.	Klima / Luft.....	41
10.3.6.	Landschaft (Ortsbild).....	43
10.3.7.	Mensch und menschliche Gesundheit.....	43
10.3.8.	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	46
10.3.9.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	47
10.3.10.	Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete 47	
10.3.11.	Art und Menge der erzeugten Abfälle und Emissionen und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	47
10.3.12.	Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle / Katastrophen .....	47
10.3.13.	Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima /Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	47
10.3.14.	Eingesetzte Techniken und Stoffe .....	48
10.3.15.	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen .....	48
10.3.16.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).....	51
10.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen .....	51
10.4.1.	Vermeidung, Verhinderung und Verringerung .....	51
10.4.2.	Landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Plangebiets .....	52
10.4.3.	Eingriffsbilanzierung .....	52
10.4.4.	Kompensation .....	54
10.4.5.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	56
10.5.	Zusätzliche Angaben .....	56
10.5.1.	Methodische Merkmale .....	56
10.6.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	58
	Literatur zum Umweltbericht.....	59
	Anhang	63

## **1. Anlass und Ziele der Planung**

Der bestehende Lebensmittelmarkt Lidl an der Horster Straße 262 soll im Rahmen betrieblicher Anpassungsmaßnahmen abgebrochen werden. Am gleichen Standort soll der Neubau eines modernen, heutigen Einkaufsanforderungen Rechnung tragenden Lebensmittelmarktes entstehen. Es ist vorgesehen, künftig anstelle der vorhandenen rund 840 m<sup>2</sup> nunmehr 1.375 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche vorzusehen. Der Neubau mit einer vergrößerten Verkaufsfläche bedingt auch eine Erweiterung des Grundstücks in östlicher Richtung.

Für den heutigen Markt besteht der rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6.11/5 „VEP SB-Markt Horster Straße“ aus dem Jahr 2006. Dieser wurde aufgestellt, um eine Neuordnung des Grundstückes für eine Einzelhandelsnutzung in einem Neubau vorzubereiten. Auf der Grundlage des geltenden Planungsrechtes ist ein erneuter Neubau mit einer höheren Verkaufsfläche nicht zulässig. Daher ist die Anpassung des geltenden Planungsrechtes erforderlich. Das Planverfahren soll im Sinne § 12 BauGB als 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 6.11/5 erfolgen, um das Vorhaben konkret auf der Ebene der Bauleitplanung zu definieren. Das Planverfahren wird als sogenanntes Regelverfahren mit Umweltbericht durchgeführt.

Im Rahmen des vorangegangenen Planverfahrens Nr. 6.11/5 wurden aufgrund erforderlicher Regelungen zum ökologischen Eingriff- und Ausgleich, aber auch zur Flächensicherung von Spielflächen und anderer Grünbereiche, benachbarte Flächen im Innenbereich der Straße Mirksstraße, Hüskensheide und Aegidisstraße in den Geltungsbereich einbezogen. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6.11/5 in Gänze zu ändern ist, sind diese Flächen wiederum in den Geltungsbereich einzubeziehen mit dem Ziel, diese Grünbereiche mit Ausnahme der erforderlichen Erweiterungsflächen weiterhin dauerhaft planungsrechtlich zu sichern und die erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen für die Grundstückserweiterung zu berücksichtigen. Darüber hinaus erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden auf externen Flächen berücksichtigt.

Eine grundsätzliche gutachterliche Betrachtung der Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne des städtischen Einzelhandelskonzeptes wurde bereits im Vorfeld erstellt und mit der Industrie- und Handelskammer abgestimmt.

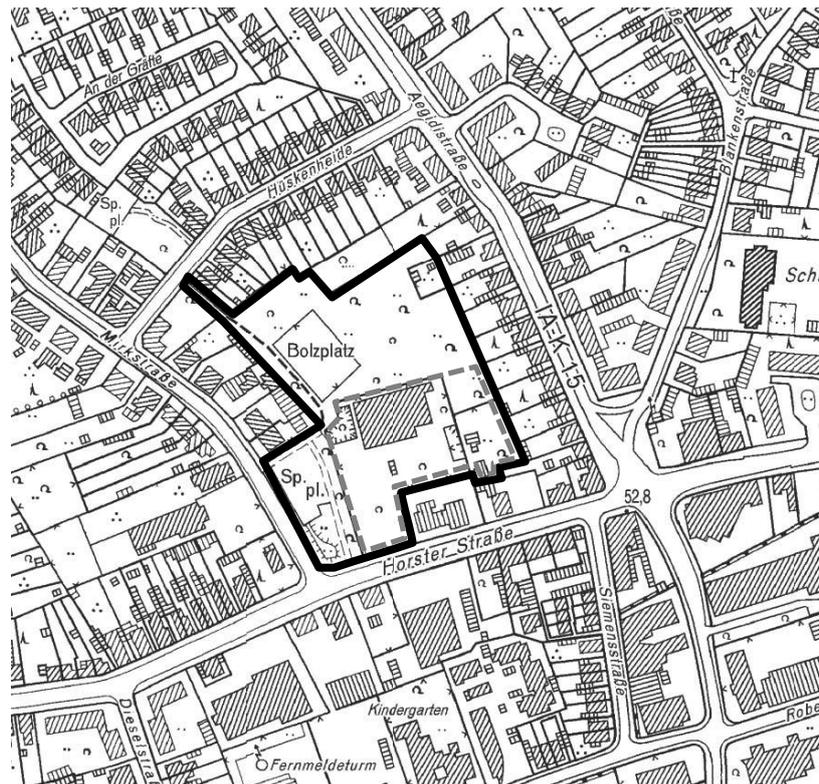
Für die Erweiterung des Grundstücks werden Teile einer bestehenden Kleingarten-/Clubhausfläche und städtische Flächen in Anspruch genommen. Hierfür bestehen zwischen dem Lebensmittelmarktbetreiber und dem privaten Grundstückseigentümer sowie der Stadt Bottrop einvernehmliche Absprachen. Insofern erfolgt im Rahmen des Änderungsverfahrens auch eine Ergänzung des Geltungsbereiches.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen der Bottroper Innenstadt und dem Ortsteil Boy, im Osten des Stadtgebietes. Er ist deckungsgleich mit den Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.11/5. Zusätzlich wird das Flurstück Flur 96, Nr. 456 in den Geltungsbereich einbezogen.

Die Abgrenzung der Geltungsbereiche des Bebauungsplangebietes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird im Bebauungsplan gemäß § 9 (7) i. V. m. § 12 (4) BauGB zeichnerisch festgesetzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 2,1 ha, davon entfallen auf den Vorhaben- und Erschließungsplan rund 0,8 ha.



- Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
 - - - - - Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes

### 3. Planungsrechtliche Situation

#### 3.1. Flächennutzungsplan

Der am 29.12.2004 wirksam gewordene Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop stellt den Planbereich des Lebensmittelmarktes als gemischte Baufläche (M) dar, die angrenzenden Freiflächen sind als Grünfläche festgesetzt.

Bebauungspläne müssen entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als gemischte Bauflächen (M) i.S.d. § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt. Ein Bebauungsplan wird dem Entwicklungsgebot gerecht, wenn aus einer gemischten Baufläche die in § 1 Abs. 2 BauNVO mit M bezeichneten Baugebiete entwickelt werden. Hierzu gehört das Kerngebiet (MK). In einem MK ist die Ansiedlung eines – wie hier – großflächigen Einzelhandelsbetriebs gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO allgemein zulässig, so dass vorliegend auch die Festsetzung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs als eigenständiges Vorhaben in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zulässig ist. Zwar wird der Markt mit der nach Osten hin orientierten Erweiterung teilweise in den als Grünfläche dargestellten Bereich hineinragen. Hierbei handelt es sich aber um eine planerische Unschärfe, so dass damit das Entwicklungsgebot i.S.d. § 8 Abs. 2 BauNVO nicht in Frage gestellt wird und der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann.

#### 3.2. Bebauungspläne

Im Bereich des Plangebietes besteht der rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6.11/5, der das Vorhaben in seinem ursprünglichen Umfang festsetzt. Der Bebauungsplan wird geändert und ergänzt, die ursprünglichen Festsetzungen auf Grundlage der neuen Regelungsinhalte mit der Rechtskraft der 1. Änderung aufgehoben.

### **3.3. Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Bottrop.

### **3.4. Einzelhandelskonzept der Stadt Bottrop**

Das geplante Vorhaben liegt nahezu vollständig innerhalb des Nahversorgungszentrums Batenbrock-Nord. Lediglich die Teilfläche des geplanten Grundstückszukaufs grenzt unmittelbar an den zentralen Versorgungsbereich an. Aufgrund des geringen Flächenanteils sowie der Tatsache, dass die geplante Eingangssituation des Marktes an der jetzigen Position verbleibt, entspricht die Gesamtplanung weiterhin der Intention der seinerzeitigen Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches.

## **4. Städtebauliche Situation**

Der das Plangebiet begrenzende Blockrand der umgebenden Straßen wird durch Wohnbebauung mit innenliegenden Garten- und Hofflächen geprägt. Insbesondere befinden sich an der Hüskendeide und der Aegidisstraße ortstypische Zechenhäuser in 2-geschossiger Bauweise, an der Mirkstraße befinden sich heterogene Wohnnutzungen im Geschosswohnungsbau. Die Horster Straße wird durch verschiedene gemischte Nutzungen wie Handel, Dienstleistung, Wohnen und Kleingewerbe geprägt.

Von der Horster Straße zurückgesetzt befindet sich der Lebensmittelmarkt (Lidl) mit einem integrierten Backshop. Der Kundenparkplatz ist dem Markt vorgelagert. Direkt an der Horster Straße befinden sich eine Tankstelle, vis-a-vis ein Getränkemarkt, eine Waschstraße und ein weiterer Lebensmittelmarkt (Vollsortimenter).

Im Kreuzungsbereich Horster Straße / Mirkstraße befindet sich ein öffentlicher Kinder-spielplatz.

Im Blockinnenbereich begrenzen zwei Fußballtore mit dahinter angeordneten Ballfangzäunen eine Ballspielwiese. Im Westen wird diese Fläche durch eine Mauer der angrenzenden Wohnbaugrundstücke begrenzt, im Norden und Osten geht der Bereich der Ballspielwiese in einen Biotopkomplex über, der sich als verbüschter Bereich mit Bäumen, Sträuchern und Wiesenflächen darstellt.

Der Zugang zum Innenbereich erfolgt von Süden über den Spielplatz an der Mirkstraße und von Norden über eine Wegeparzelle an der Hüskendeide.

Die im östlichen Geltungsbereich für die Grundstückserweiterung in Anspruch zu nehmende öffentliche Fläche ist ebenfalls dicht mit Büschen und Bäumen bewachsen; die südlich davon befindliche private Erweiterungsfläche verfügt über zwei eingeschossige Gebäude, Hof- und Rasenflächen.

Bezogen auf die Topografie ist das Plangebiet überwiegend ebenmäßig.

## **5. Städtebauliches Konzept des Vorhaben- und Erschließungsplanes**

Für die mit dem Neubau des Marktes verbundene Grundstückserweiterung werden rund 740 m<sup>2</sup> städtische Flächen und rund 1.390 m<sup>2</sup> private Flächen durch den Betreiber erworben. Der bestehende Lebensmittelmarkt wird an gleicher Stelle ersetzt und Richtung Osten erweitert.

Der Neubau dient wesentlich der Anpassung an heutige Anforderungen im Lebensmittelhandel. Hierzu gehören u. a. die energetische Optimierung der Gebäudetechnik sowie eine attraktivere Warenpräsentation durch Verringerung der Regalhöhen und eine Erhöhung der Gangbreiten, um auch dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen.

Immer mehr ältere Menschen nutzen bspw. einen Rollator, um weiterhin selbstbestimmt ohne fremde Hilfe einkaufen zu können. Damit gehen erhöhte Platzbedarfe einher. Weiterhin soll aus logistischen Gründen eine Vergrößerung und Differenzierung der Lagerflächen erfolgen. Die Neustrukturierung der Personal- und Büroflächen ermöglicht die Optimierung der sonstigen Betriebs- und Verwaltungsabläufe.

Anstelle des ursprünglichen Satteldachs erhält der neue Lebensmittelmarkt ein Pultdach, dessen flachere Seite sich zur zum Freiraum im Norden orientiert. Die Dachfläche wird begrünt.

Im Zuge des Neubaus wird der bestehende Kundenparkplatz mit 110 Stellplätzen auf 124 Stellplätze erweitert. Das bestehende Erschließungssystem wird beibehalten; die Zu- und Ausfahrt zur Horster Straße soll durch eine Verbreiterung auf rd. 11 m ertüchtigt werden. Die Anlieferung ist weiterhin an der nordöstlichen Seite des Marktes organisiert.

Mit der neuen Grundstücksentwicklung ergeben sich geringfügige Anpassungen der Höhe des Kundenparkplatzes, insbesondere auf Grund der geplanten Rigolenentwässerung im Bereich des Parkplatzes (s. u.). Die Anpassungen haben lediglich Auswirkungen an den östlichen und südlichen Grundstücksgrenzen. Hier wird das Parkplatzniveau jedoch künftig maximal bis zu 10 cm höher sein. An den übrigen Grenzen werden keine Veränderungen vorgenommen.

Weiterhin legt der Vorhaben- und Erschließungsplan die künftige Geländehöhe des Kundenparkplatzes in Höhe der östlichen Parkplatzflächen im Grenzbereich zu den benachbarten Grundstücken fest.

Zur Vermeidung von Belastungen der Wohnnachbarschaft an der Aegidisstraße östlich des Plangebietes wird eine Schallschutzwand östlich des Kundenparkplatzes und der Anlieferung errichtet. Die Höhe der Wand beträgt 1,90 m über dem neuen Parkplatzniveau, das im Bereich der Wand nur geringfügig über dem heutigen Gelände liegt.

Das Entwässerungskonzept sieht wie im Bestand eine Versickerung der anfallenden Regenwässer auf dem Betriebsgrundstück vor.

Künftig erfolgt im Zuge des Neubaus die Versickerung der Dachflächenwässer über ein Füllkörper-Rigolensystem auf eigenem Grundstück in dem Grünstreifen nördlich des Marktgebäudes. Die Regenwässer der Flächen des Kundenparkplatzes werden über ein Füllkörper-Rigolensystem nach entsprechender Vorbehandlung unterhalb der Stellplatzanlage versickert werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Die im Norden und Westen an das Betriebsgrundstück angrenzenden öffentlichen Grünflächen werden im Bestand entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6.11/5 gesichert.

## **6. Auswirkungen der Planung**

### **6.1. Verträglichkeit Einzelhandel**

Im Vorfeld wurde bereits eine Auswirkungsanalyse des Vorhabens zur landesplanerischen und städtebaulichen Verträglichkeit erstellt und mit der Industrie- und Handelskammer abgestimmt (Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für die Überplanung eines bestehenden Lidl-Marktes in Bottrop-Batenbrock, BBE, Münster, September 2016).

Danach dient die Überplanung der Standortsicherung eines Magnetbetriebes innerhalb des Nahversorgungszentrums Batenbrock-Nord, auch wenn Teile der Erweiterungsfläche nur unmittelbar angrenzend zum zentralen Versorgungsbereich liegen. Insbesondere kann festgestellt werden, dass das Vorhaben aus gutachterlicher Sicht den Zielvorstellungen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes entspricht und die Überplanung der Si-

cherung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs Batenbrock-Nord dient. Die Zentrenverträglichkeit des Vorhabens ist gegeben.

Es folgt insbesondere auch den Zielen der Raumordnung für Einzelhandelsgroßvorhaben, die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP) der am 08.02.2017 in Kraft getreten ist, verankert sind. Der LEP formuliert im Kapitel 6.5 Grundsätze und Ziele, die bei der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe zu beachten sind.

Insbesondere die Ziele 6.5.1 (Lage nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen) sowie Ziel 6.5.2 (Standorte für zentrenrelevante Kernsortimente nur in zentralen Versorgungsbereichen) stellen wesentliche Anforderungen hinsichtlich der Standortwahl des großflächigen Einzelhandels dar, die im vorliegenden Fall berücksichtigt sind. Dem o. a. Gutachten folgend, ist weiterhin das Beeinträchtigungsverbot gemäß Ziel 6.5.3 gewahrt. Die Ziele 6.5.4 – 6.5.9 sind für das Vorhaben nicht zutreffend; Ziel 6.5.10 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) ist durch die Berücksichtigung der Ziele 6.5.1 – 6.5.3 ebenfalls erfüllt.

Zum Beeinträchtigungsverbot gemäß Ziel 6.5.3 ist auf Grundlage des erstellten Gutachtens folgendes auszuführen:

Die Untersuchungen und Bewertungen der Vorhabenplanung konnten keine städtebaulichen Schädigungen des relevanten Bestandes feststellen. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage folgender Bewertungen:

- Die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen der Überplanung führen gegenüber dem Nahversorgungszentrum Batenbrock-Nord zu Umlenkungseffekten von maximal 7,0 % der Bestandsumsätze. Die Umlenkungswirkungen liegen deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 10 %. Eine Betroffenheit strukturprägender Betriebsstätten sowie weiterer Anbieter innerhalb des Nahversorgungszentrums und damit einhergehende negative städtebauliche Folgewirkungen lassen sich hieraus nicht ableiten.
- Die Umsatzumlenkungen gegenüber dem Nebenzentrum Boy sowie den weiteren Nahversorgungsstandorten im Einzugsgebiet finden sich in einer maximalen Größenordnung von 4,0 % bzw. 7,1 % der Bestandsumsätze und damit ebenfalls deutlich unterhalb definierter Schwellenwerte. Etwaige städtebauliche Folgewirkungen sind aus-zuschließen.
- Die absatzwirtschaftlichen Umlenkungen gegenüber den sonstigen Standortlagen im Einzugsgebiet liegen unterhalb der definierten Meßbarkeitsschwelle. Etwaige absatzwirtschaftliche Umverteilungen lassen sich in ihrer städtebaulichen Relevanz nicht mehr hinreichend genau herleiten.
- Auch die Umsatzumlenkungen gegenüber dem Hauptzentrum Innenstadt, dem Nahversorgungszentrum Eigen sowie gegenüber den weiteren Nahversorgungsstandorten und den sonstigen Lagen im Untersuchungsraum liegen deutlich unterhalb der Schwellenwerte von 7 % bzw. 10 %, so dass sich aufgrund der Überplanung des LIDL-Marktes auch für diesen Standortbereich keine städtebaulich negativen Auswirkungen ableiten lassen.
- Für die schützenswerten Bereiche sowie sonstigen Lagen können aus den absatzwirtschaftlichen Betrachtungen keine städtebaulichen Folgewirkungen im Sinne von Funktionsverlusten abgeleitet werden. Die Verträglichkeit gegenüber den Einzelhandelsbeständen ist gegeben.
- Aus dem Bestand des Planvorhabens lassen sich keine Vorschädigungen ableiten.
- Die Anteilswerte gegenüber den Bestandsflächen sowie dem Kaufkraftpotenzial lassen keine wesentliche Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten an anderen Stellen erkennen. Die Erweiterung dient der Sicherung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs Batenbrock-Nord.

Die Vorhabenplanung entspricht aus gutachterlicher Sicht damit den Zielvorstellungen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes sowie den Vorgaben der Landesplanung.

## 6.2. Verkehrliche Belange

Die heutige (und auch künftige) Zufahrt des Kundenparkplatzes LIDL erfolgt über die Horster Straße. Diese erfüllt eine Funktion als Hauptverbindungsachse zwischen dem Bottroper Zentrum und der Bundesstraße B 224 (Ortsteil Boy).

Die Horster Straße ist im Bereich des Lebensmittelmarktes 2-spurig mit einer Fahrbahnbreite von ca. 9 m ausgebaut. Beidseitig ist ein ca. 3 m bzw. 5 m breiter Bürgersteig (auch für Radfahrer nutzbar) angeordnet.

Im Bereich der Zufahrt zum Discounter befinden sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite weitere Einmündungen zu Handelsnutzungen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.11/5 wurde zur Beurteilung der Auswirkungen eines damaligen durch das Vorhaben hervorgerufenen Verkehrsaufkommens auf den Verkehrsfluss auf der Horster Straße eine verkehrstechnische Untersuchung erstellt. Dabei wurde eine künftige Parkplatzstärke von 132 Stellplätzen zugrunde gelegt. Das Gutachten aus 2004 kam zum Ergebnis, dass sich keine Störungen ergäben, die zusätzliche Maßnahmen in dem Straßenzug erfordern würden; die Anordnung einzelner (zusätzlicher) Linksabbiegestreifen sei auch durch die enge Verzahnung der jeweils gegenüberliegenden Anschlüsse der dort angesiedelten Gewerbebetriebe nicht möglich und nicht notwendig.

Aufgrund der heutigen Situation und einer marginalen Erweiterung um 14 Kundenparkplätze auf max. 124 Parkplätze ist grundsätzlich nicht von einer Störung des Verkehrsflusses und einer Einschränkung der bestehenden Leistungsfähigkeit des Anschlusses auszugehen. Die aktuell geplante Stellplatzanzahl liegt unterhalb der im Jahr 2004 verkehrstechnisch als verträglich bewerteten Stellplatzanzahl von 132 Stück.

Zusätzlich soll die Zu- und Ausfahrt zur Horster Straße durch eine Verbreiterung auf rd. 11 m ertüchtigt werden.

Zu diesem Ergebnis kommt auch eine auf das neue Vorhaben bezogene Verkehrsuntersuchung (Verkehrsuntersuchung zum Neubau eines Lidl-Marktes in Bottrop, Brilon Bondzio Weiser, Bochum, November 2017). Dabei wurde untersucht, welche zusätzliche Verkehrsnachfrage aufgrund des Neubaus zu erwarten ist und ob das zukünftige Verkehrsaufkommen an den benachbarten Knotenpunkten störungsfrei und mit einer angemessenen Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden kann.

Das aktuelle Verkehrsaufkommen wurde an den Knotenpunkten Horster Straße / Aegidistraße / Gabelsberger Straße, Horster Straße / Mirkstraße und Horster Straße / Anbindung Lidl-Markt im Rahmen einer Knotenstromerhebung erfasst. Neben der allgemeinen Verkehrsentwicklung (Prognose-Nullfall, 5 % bis zum Jahr 2030) wurde im Rahmen der Prognose die durch das Bauvorhaben induzierte Änderung der Verkehrsnachfrage (Planfall) berücksichtigt. Die räumliche Verteilung des Mehrverkehrs wurde auf Grundlage der erhobenen Verkehrsstärken an den Knotenpunkten hergeleitet. Zur Bewertung der Verkehrssituation wurden die verkehrstechnische Kapazität und die Qualität des Verkehrsablaufs anhand der dafür vorgesehenen Verfahren aus dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) berechnet. Im Ergebnis ist gutachterlich folgendes festzustellen:

- Das bestehende Straßennetz ist für die Abwicklung des heutigen Verkehrsaufkommens ausreichend dimensioniert.
- Das erfasste (Analyse-) Verkehrsaufkommen kann an den Knotenpunkten leistungsfähig abgewickelt werden. Es wird rechnerisch mindestens eine Verkehrsqualität der Stufe QSV C („befriedigend“) erreicht.
- Durch das Vorhaben ist mit einem Verkehrsaufkommen von 2.668 Kfz/24h (Summe aus Quell- und Zielverkehr) zu rechnen.
- Im Vergleich zur Bestandsituation wird in der abendlichen Spitzenstunde ein Mehrverkehrsaufkommen von 33 Kfz/h im Quell- und 54 Kfz/h im Zielverkehr erzeugt.
- Das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen kann auch nach Realisierung des Vorhabens im bestehenden Straßennetz leistungsfähig abgewickelt werden. Es ergibt sich weiterhin eine mindestens befriedigende Qualität des Verkehrsablaufs (QSV C).

Damit ist festzustellen, dass die verkehrliche Erschließung des Vorhabens gesichert ist.

### **6.3. Gewerbliche Emissionen**

Durch das Vorhaben bzw. seine Änderungen der Lage der Kundenparkplätze und der Anlieferung ergeben sich u. U. zusätzliche Schallbelastungen der umgebenden Wohnbebauung – vornehmlich im Bereich der Wohngebäude und deren Hausgärten an der Aegidisstraße.

Im Rahmen des Verfahrens wurde daher ein Schallgutachten erstellt (Schalltechnisches Prognosegutachten, BPlan Änderung 6.11 für den Lidl-Markt in Bottrop, Graner und Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach, Juni 2018). Insgesamt wurden Immissionsorte nächstgelegener schützenswerter Nutzungen an der Mirksstraße, der Aegidisstraße und der Horste Straße betrachtet und hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und Spitzenpegel gemäß TA Lärm bewertet. Als Lärmerzeugung wurden die vorhabenkonforme Größe des Kundenparkplatzes (124 P), vorhabenspezifisch für den Lebensmittelmarkt 3 Lkw-Anlieferungen und für den Backshop 2 Lkw-Anlieferungen tags zwischen 6h und 22h, sowie 2.630 Pkw-Bewegungen pro Tag zugrunde gelegt. Dabei wurde vorausgesetzt, dass sich die Öffnungszeit des Marktes auf den Tagzeitraum, 7h – 21:30h beschränkt. Damit kann sichergestellt werden, dass die Betriebszeit einschließlich An- und Abfahrten von Kunden und Mitarbeitern sowie Anlieferungen ausschließlich auf den Tageszeitraum von 6-22 Uhr beschränkt bleiben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass an allen berücksichtigten Immissionsorten die Richtwerte gemäß TA-Lärm unterschritten werden. Dabei werden folgende Parameter berücksichtigt:

- Die Parkplatz-Oberfläche muss einen ebenen Fahrbelag haben, z. B. Asphalt oder Betonsteine ohne Fase, damit Klappergeräusche der Einkaufswagen vermieden werden.
- Es werden 4 haustechnische Geräte auf dem Dach der Warenanlieferung berücksichtigt, die auch nachts in Betrieb sein können (analog zu anderen Lidl-Märkten).
- Östlich der Warenanlieferung und östlich der Stellplätze ist die Ausführung einer Lärmschutzwand erforderlich. Die Lärmschutzwand muss dabei eine Länge von 56,30 m und eine Höhe von 1,9 m über OK Parkplatz aufweisen. Die Lärmschutzwand muss ein Schalldammaß von mind. 24 dB(A) und ein Schallabsorptionsmaß von mind. 8 dB(A) aufweisen.
- Eine Einkaufswagenbox auf dem Kundenparkplatz ist dreiseitig eingehaust, so dass die Geräuschabstrahlung beim Herausholen und Zurückbringen der Einkaufswagen Richtung Schallschutzwand (östliche Richtung) erfolgt.

Eine Prüfung der Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen in einem Abstand von bis zu 500 von dem Betriebsgrundstück hat ergeben, dass Pegelerhöhungen von über 3 dB(A) durch den induzierten Verkehr des Lebensmittelmarktes ausgeschlossen sind.

Weitere Erfordernisse lassen sich aus den gutachterlichen Ergebnissen nicht ableiten. Eine Umsetzung erfolgt durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. durch Berücksichtigung im Durchführungsvertrag.

### **6.4. Boden / Versickerung**

Im Vorfeld der Planung wurde ein Bodengutachten erstellt (Neubau eines LIDL-Marktes in Bottrop, Horster Str. 262, Baugrundgutachten, IGC Geoconsult GmbH, Dortmund, Juni 2017).

#### **6.4.1. Versickerung**

Zur Ermittlung der Durchlässigkeit sind im Rahmen der Geländeuntersuchungen 2 Versickerungsversuche in einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante durchgeführt und

gutachterliche Aussagen aus dem Jahr 2005 (im Rahmen der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes) betrachtet worden.

Nach Auswertung der ausgeführten Versickerungsversuche und unter Berücksichtigung der vorliegenden Werte wird gutachterlich empfohlen, einen mittleren kf-Wert von  $3,0 \cdot 10^{-5}$  m/s anzusetzen. Demzufolge ist im Planungsbereich eine Versickerung der anfallenden Niederschläge möglich.

In den Kleinrammbohrungen der Bodenuntersuchung wurden Grundwasserstände zwischen 2,5 m und 4,5 m unter GOK ermittelt.

#### 6.4.2. Bodenverunreinigungen

Neben einer baugrundtechnischen Bewertung des Plangebiets wurden Bodenaufschlüsse durch Kleinrammbohrungen zur Erkundung und Bewertung von potenziellen, aus der bisherigen Geländenutzung oder den eingebrachten Auffüllungen resultierenden, schädlichen Bodenveränderungen herangezogen.

Während der Bohrarbeiten wurde das Bohrgut organoleptisch geprüft. In keinem Fall ergaben sich Hinweise auf das Vorliegen von Bodenverunreinigungen.

Auch die chemischen Analysen an den Bodenproben zeigen im Hinblick auf die geplante weitere Nutzung des Grundstückes durch einen Verbrauchermarkt keine signifikant Konzentrationen der analysierten Schadstoffe.

Unter Berücksichtigung der analysierten Schadstoffparameter wäre bei Anwendung der BBodSchV - auch bei nicht versiegelter Oberfläche -, die Nutzung als Wohngebiet zulässig.

Diese potenziell mögliche Grundstücksnutzung verdeutlicht, dass für die wenig sensible Nutzung als Gewerbefläche keine Nutzungseinschränkung aufgrund von Untergrundverunreinigungen besteht.

Unter Berücksichtigung der geplanten überwiegenden Versiegelung des Baufeldes ist nach gutachterlicher Auffassung eine Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser ebenfalls nicht zu besorgen.

Somit sind aus den Untersuchungsergebnissen keine weiteren Handlungserfordernisse oder Einschränkungen der geplanten Nutzung abzuleiten.

#### 6.5. Flora und Fauna, sonstige Umweltbelange

Die zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft waren nach dem Verfahren Ludwig zu bewerten und bilanzieren. Im Ergebnis ergibt sich aufgrund der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft ein Kompensationsdefizit in Höhe von 19.180 Werteinheiten. Dieses Defizit kann nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 6.11/5 ausgeglichen werden. Daher ist eine externe Kompensation erforderlich. Die Kompensation des Biotopwertverlustes erfolgt über die Ökokonto-Fläche an der Wilhelm-Tenhagen-Straße. Diese ca. 6,6 ha große Ausgleichsfläche befindet sich in der Gemarkung Bottrop 5130, Flur 31, auf den Flurstücken 149, 251 und 713. Sie ist in eine nährstoffarme Blühwiese umgewandelt worden.

Weiterhin ergibt sich durch die Inanspruchnahme von Teilen des bestehenden „Biotopkomplexes“ ein Ausgleichserfordernis gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Bottrop. Betroffen sind insgesamt 5 Bäume. Demnach sind insgesamt 5 heimische Laubbäume auf Standorten am ehemaligen Friedhof an der Gungstraße zu pflanzen (Gemarkung Bottrop, Flur 30, Flurstück 271 und 185).

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Sinne von §1a Abs. 3 Satz 4 vertraglich im Durchführungsvertrag geregelt. Auf die weiterführenden Aussagen im Umweltbericht wird verwiesen.

Weiterhin war für den Bebauungsplan die Erarbeitung einer förmlichen artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe I erforderlich (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP 1) zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans 6.11/5 „Vorhaben- und Erschließungsplan SB-Markt Horster Straße“ in Bottrop, ökoplan, Essen, Juli 2018). Darin wurde geprüft,

inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf der Grundlage einer Ortsbegehung wurde eine Potenzialanalyse bezüglich der vorhandenen Habitatstrukturen zur Einstufung der jeweiligen Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Für die Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Für die Artengruppe der Fledermäuse ist eine Nutzung vorhandener Gebäudespalten oder aber auch potentiell vorhandener Baumhöhlen/ -spalten durch einzelne Tiere nicht vollkommen auszuschließen. Hinweise auf einen aktuellen oder ehemaligen Besatz lagen jedoch nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass für die Fledermäuse unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten sind im Eingriffsbereich sicher auszuschließen.

Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung der nachstehend beschriebenen Maßnahmen eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG derzeit nicht zu erwarten und eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 somit nicht erforderlich:

#### Avifauna

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Rodung von Bäumen und Sträucher außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. Sept.) durchzuführen. Bei einem Rodungsvorhaben innerhalb der Brutvogelzeit sind die Gehölze zuvor durch einen Fachbiologen auf besetzte Neststandorte zu untersuchen. Gegebenenfalls ist eine Aufschiebung bis zum Ende des Brutgeschehens, das heißt bis zum Ausflug der Jungvögel, erforderlich.

Auch das Gebäude ist vor dem Abriss noch einmal diesbezüglich zu kontrollieren, da Brutstätten (z.B. von Meisen, Zaunkönig im Bereich der Firstabschlusspfanne) nicht sicher auszuschließen sind. Wird dabei ein aktives Brutgeschehen festgestellt, ist der Rückbau des Gebäudes so zu koordinieren, dass der Bereich mit dem Neststandort bis zum Ausflug der Jungvögel unangetastet bleibt.

#### Fledermäuse

Sollten in dem Rahmen der Kontrolle von Baumbeständen Quartiere festgestellt werden, so muss gewartet werden, bis die Tiere von selbst ihr Quartier verlassen haben. Abweichungen von diesem Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bottrop abzustimmen.

Im Rahmen des Rückbaus des Gebäudes ist der Dachraum zuvor noch einmal von einer Fachperson für Fledermäuse zu kontrollieren. Sollten dabei nicht einsehbare Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse gesichtet werden (z.B. zwischen Isolierung und Dachabdeckung) sind diese vor dem Rückbau freizulegen. Werden bei dieser Begehung des Dachraums oder bei der Freilegung von Spaltenverstecke Fledermäuse oder Hinweise auf ein Vorkommen gesichtet, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bottrop abzustimmen.

In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde zur Betrachtung aller Umweltschutzgüter ein förmlicher Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan erarbeitet. (Umweltbericht zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6.11/5 „Vorhaben- und Erschließungsplan SB-Markt Horster Straße“ in Bottrop, ökoplan, Essen, Oktober 2018). Der Umweltbericht ist in die vorliegende Begründung integriert worden.

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass durch die Vergrößerung des Lidl-Marktes Bezug nehmend auf die Festsetzungen des Bebauungsplans (und unter Berücksichtigung der im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung,

Verhinderung und Verringerung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Umsetzung der erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB entstehen.

Die Grünflächen im übrigen Geltungsbereich bleiben bis auf die Markt-Erweiterungsfläche in den südöstlichen Teil des „Biotopkomplexes“ hinein erhalten. Somit werden der übrige Biotopkomplex, die umgesetzten Ausgleichsflächen sowie der Rasenspielfeld und der städtische Spielfeld von der Planung nicht berührt.

Auf das Kapitel 10 wird verwiesen.

## **7. Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes**

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan besteht gemäß § 12 Abs. 3 BauGB im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes keine Bindungspflicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB. Daher beinhaltet der vorhabenbezogene Bebauungsplan neben den Festsetzungen nach § 9 BauGB auch ergänzende Festlegungen, die aus dem Katalog nach § 9 BauGB zwar abgeleitet sind, aber vorhabenbezogen konkrete Anforderungen formulieren, für die im Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB keine hinreichenden Spielräume bestehen.

### **7.1. Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplanes**

Der Vorhaben- und Erschließungsplan legt die in Kap. 5 dargestellten Inhalte der städtebaulichen und hochbaulichen Planung fest. Hierzu werden im Lageplan und in den Ansichten der Baukörper mit Lage und Höhe und seiner Gründachgestaltung, die Lage von Füllkörperrigolen für die Dachflächenentwässerung sowie die Organisation mit Kundeneingang und Anlieferung hinreichend für die Festlegung des Vorhabens beschrieben. Weiterhin legt der Vorhaben- und Erschließungsplan die künftige Geländehöhe des Kundenparkplatzes in Höhe der östlichen Parkplatzflächen im Grenzbereich zu den benachbarten Grundstücken fest. Diese Höhe bildet die Bezugshöhe für die erforderliche, im Bereich der östlichen Grundstücksgrenze zu errichtende Schallschutzwand, die gemäß den Anforderungen des Schallgutachtens eine Höhe von mind. 1,90 m über dem künftigen Niveau des Parkplatzes aufweisen muss.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan setzt den Standort einer Werbetafel im Zufahrtsbereich von der Horster Straße fest. Eine Werbetafel ist bereits im Bestand vorhanden und soll im Bereich der Einfahrt weiterhin bestehen. Eine Genehmigung liegt vor. Weitere, vom Gebäude unabhängige Werbetafeln sind nicht vorgesehen.

### **7.2. Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

#### **7.2.1. Art der baulichen Nutzung**

Die Bauleitplanung dient der Standortsicherung eines Magnetbetriebes innerhalb des Nahversorgungszentrums Batenbrock-Nord. Das Vorhaben entspricht aus gutachterlicher Sicht den Zielvorstellungen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes; eine Überplanung dient der Sicherung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs Batenbrock-Nord. Die Zentrenverträglichkeit des Vorhabens ist gegeben.

Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB besteht im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wie oben ausgeführt, keine Bindungspflicht an die Baugebietsklassifizierung nach BauNVO, vielmehr ist eine eindeutige Definition des Vorhabens innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes erforderlich. Dem entsprechend wird im Vorhabengebiet als Art der baulichen Nutzung „SB-Mark“ festgesetzt, innerhalb dessen eine konkrete Nutzungspalette ausschließlich zulässig sein soll. Die Festsetzung „SB-Markt“ folgt damit der ursprünglichen Festsetzung des Bebauungsplans 6.11/5.

Analog der tatsächlich vorgesehenen Nutzungspalette legt der vorhabenbezogene Bebauungsplan als Nutzung einen Lebensmitteldiscounter mit maximal 1.375 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sowie nutzungsbezogene Stellplätze fest. Die Stellplätze dienen den Kunden und Mitarbeitern des Betriebes.

Die Festsetzung zur Verkaufsfläche wird vorgenommen, um mögliche schädigende städtebauliche Auswirkungen innerhalb des Nahversorgungszentrums selbst oder auf Versorgungsbereiche der Umgebung zu vermeiden. Die festgesetzte Obergrenze der Verkaufsflächen wurde im Rahmen einer Verträglichkeitsanalyse geprüft. Dabei konnte eine Kongruenz zu den Zielen des städtischen Einzelhandelskonzeptes sowie zu den landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben bestätigt werden (s. auch Kap. 6.1).

#### 7.2.2. Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Vorhabengebiet „SB-Markt“ auf 0,8 festgesetzt. Die Festsetzung orientiert sich damit an der Obergrenze des § 17 BauNVO für vergleichbare Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel.

Mit der Festsetzung einer maximal zulässigen Traufhöhe von 58,50 m ü. NHN und eine max. Firsthöhe von 59,50 m ü. NHN folgt der Bebauungsplan in etwa der Bestandshöhe des Lebensmitteldiscounters. Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 6.11/5 waren eine maximal zulässigen Traufhöhe von 57,00 m ü. NHN und eine max. Firsthöhe von 61,00 m ü. NHN zur Ausbildung eines Satteldaches festgesetzt. Da der neue Markttyp über ein Pultdach mit einer flachen Dachneigung verfügt, ist die Gebäudehöhe entsprechend reduziert ausgebildet. Bezogen auf das heutige Parkplatzniveau ergeben sich damit eine Traufhöhe von knapp 6,0 m und eine Firsthöhe von knapp 7,0 m. Damit ist eine städtebauliche Verträglichkeit auch weiterhin gegeben.

Um künftig technische Aufbauten wie Lüfter oder auch Solarkollektoren auf der Dachfläche unterbringen zu können, wird ergänzend festgesetzt, dass derartige Anlagen die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen um bis zu 1,5 m überschreiten dürfen.

Die Festsetzung einer Bauweise ist ebenso entbehrlich wie die Festsetzung einer maximalen zulässigen Anzahl von Vollgeschossen. Zum einen ist die städtebauliche Ausprägung des Marktes in einem sehr heterogenen Umfeld durch die eng begrenzte überbaubare Grundstücksfläche in Verbindung mit der max. Gebäudehöhe hinreichend bestimmt, zum anderen ist das Vorhaben über den Vorhaben- und Erschließungsplan weitestgehend definiert.

#### 7.2.3. Überschreitung der zulässigen Grundfläche

Der Bebauungsplan setzt fest, dass die zulässige Grundfläche durch Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden darf. Die Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund, dass mit der dem Marktneubau ergänzende Freiflächen nur im notwendigen Maße in Anspruch genommen werden sollen. Insbesondere gilt es die nördlich angrenzenden ökologisch wertvollen Freiräume zu erhalten und das eigentliche Marktgrundstück kompakt herzustellen und auszunutzen. In diesem Sinne wird eine Rigolenanlage zur Regenwasserbeseitigung der Stellplatzanlage unter den Stellplatzflächen selbst hergestellt. Die randliche Eingrünung des Vorhabens bleibt weiterhin bestehen und wird innerhalb der Erweiterungsfläche ergänzt; die Dachflächenwässer werden über Rigolen in einem Grünstreifen nördlich und westlich des Gebäudes versickert. Weiterhin ist zur Minderung ökologischer Auswirkungen eine Dachbegrünung des Marktgebäudes vorgesehen. Entstehende ökologische Eingriffe durch zusätzliche Versiegelungen werden auf externen Flächen ausgeglichen (s. o.).

#### 7.2.4. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche des Einzelbaukörpers wird mit Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen folgen weitestgehend der konkreten Vorhabenplanung. Damit ist

eine Umsetzung der im Rahmen der Vorhabenplanung herausgearbeiteten wünschenswerten Gebäudetypologie sichergestellt.

#### 7.2.5. Schallschutzmaßnahmen

Der Bebauungsplan setzt die betriebsspezifischen Nutzungsansätze zu den Betriebs- und Anlieferzeiten, die im Schallgutachten zugrunde gelegt wurden, als Schallschutzmaßnahmen fest. Dies gilt ebenso für eine Einhausung der Einkaufswagenbox auf dem Kundenparkplatz, Den zulässigen Oberflächenbelag des Kundenparkplatzes sowie die aus Schallschutzgründen erforderliche Wand an der Ostseite des Grundstücks zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung. Der Bebauungsplan setzt die erforderliche Länge und Höhe der Wand sowie deren Dämm- und Absorptionsgrad fest.

Übrige betriebsbezogene Regelungen des Schallgutachtens zu haustechnischen Geräten werden in den Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen und im Durchführungsvertrag fixiert. Damit kann sichergestellt werden, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm sicher eingehalten werden können.

#### 7.2.6. Stellplätze

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen für Stellplätze zulässig. Die Ausweisung erfolgt für die geplanten Kunden- und Besucherstellplätze einschließlich deren Zufahrten entsprechend der Festlegung im Vorhaben- und Erschließungsplan.

Garagen sind im Bereich eines Lebensmittelmarktes und dessen Kundenparkplatzes städtebaulich unerwünscht und auch nicht vorgesehen. Sie sind daher per Festsetzung ausgeschlossen.

#### 7.2.7. Ein- und Ausfahrten

Das Plangebiet wird heute über eine Zufahrt an der Horster Straße erschlossen. Eine Änderung der Erschließungssituation ist mit der Vorhabenplanung nicht verbunden. Die Zufahrt wird lediglich durch eine Verbreiterung auf rd. 11 m ertüchtigt. Weitere Zufahrten sind nicht erforderlich und wären auch aus verkehrlichen Gründen unerwünscht. Der Bebauungsplan setzt daher einen Ein- und Ausfahrtsbereiche bei gleichzeitigem Ausschluss weiterer Anschlussmöglichkeiten fest.

#### 7.2.8. Pflanzgebote

Für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes formuliert der Umweltbericht Pflanzmaßnahmen für den Kundenparkplatz, dessen randliche Einfassung sowie die Grünstreifen nördlich und westlich des Marktes.

Die Maßnahmen folgen im Wesentlichen den Maßnahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes, die in der Örtlichkeit umgesetzt sind und werden auf den Erweiterungsbereich angewendet.

Der Bebauungsplan setzt entsprechende Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen fest.

Die randlichen Eingrünungen dienen zum einen der gestalterischen Einbindung des Betriebsgeländes in die Umgebung von angrenzenden Hausgärten, öffentlichen Grünbereichen und Spielplatzflächen, zum anderen sichern Sie auch einen Mindestanteil von unversiegelten Flächen im Baugebiet. Der Kundenparkplatz wird mit Bäumen überstellt. Damit wird die Pkw-Stellplatzanlage beschattet, sodass die versiegelte Fläche sich nicht so stark aufheizt; außerdem entsteht durch die Bäume kühle und feuchtere Luft (Verdunstungskälte). Insgesamt werden 12 Bäume auf dem Kundenparkplatz berücksichtigt.

Darüber hinaus wird im Bebauungsplan eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Durch die geplante Erweiterung der Gebäudefläche kann es potenziell zu einer Beeinträchtigung

der mikroklimatischen Verhältnisse kommen. Ökologische Eingriffe durch Beseitigung von Grünstrukturen und weiterer Versiegelung der Fläche erfordern ausgleichende Maßnahmen im klimaökologischen Bereich direkt vor Ort. Der Neubau sieht ein flachgeneigtes Pultdach vor, welches sich für eine Dachbegrünung eignet. Grundsätzlich sind die in der Klimaanalyse als Stadtklima und Stadtrandklima ausgewiesenen Stadträume durch eine Reduzierung von Grünflächen sowie fortschreitender Versiegelung gefährdet, sich weiter negativ in Richtung Überwärmung zu entwickeln. Dieser Entwicklung soll vorsorgend entgegen gewirkt werden, indem für das neue Bauvorhaben des Lebensmitteldiscounters eine Dachbegrünung bindend festgesetzt wird.

Die Festsetzung sieht die extensive Begrünung auf mind. 80 % der Dachfläche vor.

Mit den Maßnahmen kann dazu beigetragen werden, den Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Rechnung zu tragen.

#### 7.2.9. Pflanzbindungen

Die nördlich des Vorhabengrundstücks liegende Flächen werden im nordwestlichen Bereich durch eine Bolzwiese genutzt. Östlich davon schließen verbüschte Bereiche an, die im Zuge der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes als Ausgleichsflächen mit Pflanzgeboten und Pflanzbindungen zum ökologischen Ausgleich festgesetzt wurden. Die Maßnahmen sind umgesetzt. Insofern werden diese Flächen in der Abgrenzung des bestehenden Planungsrechtes als Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

#### 7.2.10. Versickerung von Niederschlagswasser

Das anfallende Regenwasser der Dachflächen im Plangebiet wird heute über vorhandene Rasenmulden auf dem Betriebsgrundstück versickert. Die Regenwässer der Verkehrsflächen werden über Mulden und Rigolen abgeleitet. Künftig sollen generell Rigolensysteme zum Einsatz kommen. Hierzu wird auf die geplanten Maßnahmen im Kap. 5 verwiesen. Der Bebauungsplan setzt entsprechend fest, dass das anfallende Niederschlagswasser über Rigolen im Baugebiet zu versickern ist.

#### 7.2.11. öffentliche Grünflächen

##### Spielplatz

Der vorhandene öffentliche Kinderspielplatz im Kreuzungsbereich Horster Straße / Mirkstraße wird im Bebauungsplan entsprechend der ursprünglichen Festsetzung des Bebauungsplans 6.11/5 im Bestand gesichert. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind keine Veränderungen des Spielplatzes verbunden.

##### Parkanlage

Der nördliche Bereich des Plangebietes wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage gesichert. Hier befinden sich im Bestand die Ballspielwiese weiterhin Ausgleichs- und Minderungsflächen für das ursprüngliche Vorhaben SB-Markt, die im ursprünglichen Bebauungsplan 6.11/5 festgesetzt waren sowie eine Grabelandparzelle, die einem Wohngarten an der Aegidisstraße zugeordnet ist. Letztere Nutzung regelt sich über private Verträge. Eine explizite Festsetzung ist daher entbehrlich. Die Festsetzung folgt den ursprünglichen Festsetzungen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind keine Veränderungen in der öffentlichen Grünfläche verbunden.

## **8. Hinweise**

### 1. Kampfmittel

Es liegt keine unmittelbare Kampfmittelgefährdung vor. Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (teilweise Bombardierung, Artilleriebeschuss, s. Anlage) kann eine – derzeit nicht erkennbare – Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben, sowie die Anwendung des Merkblatts der Bezirksregierung Arnsberg im Bereich der Bombardierung
2. Sondieren des Bereiches des Artilleriebeschusses, soweit dieser nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden.

Die Durchführung aller bodeneingreifenden Baumaßnahmen sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich Sicherheit und Ordnung (30/2) zu verständigen.

## 2. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

### 2.1 Avifauna

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Rodung von Bäumen und Sträucher außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. Sept.) durchzuführen. Bei einem Rodungsvorhaben innerhalb der Brutvogelzeit sind die Gehölze zuvor durch einen Fachbiologen auf besetzte Neststandorte zu untersuchen. Gegebenenfalls ist eine Aufschiebung bis zum Ende des Brutgeschehens, das heißt bis zum Ausflug der Jungvögel, erforderlich.

Das Bestandsgebäude ist vor dem Abriss diesbezüglich zu kontrollieren, da Brutstätten (z.B. von Meisen, Zaunkönig im Bereich der Firstabschlusspfanne) nicht sicher auszuschließen sind. Wird dabei ein aktives Brutgeschehen festgestellt, ist der Rückbau des Gebäudes so zu koordinieren, dass der Bereich mit dem Neststandort bis zum Ausflug der Jungvögel unangetastet bleibt.

### 2.2 Fledermäuse

Sollten in dem Rahmen der Kontrolle von Baumbeständen Quartiere festgestellt werden, so muss gewartet werden, bis die Tiere von selbst ihr Quartier verlassen haben. Abweichungen von diesem Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bottrop abzustimmen.

Im Rahmen des Rückbaus des Gebäudes ist der Dachraum zuvor von einer Fachperson für Fledermäuse zu kontrollieren. Sollten dabei nicht einsehbare Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse gesichtet werden (z.B. zwischen Isolierung und Dachabdeckung) sind diese vor dem Rückbau freizulegen. Werden bei dieser Begehung des Dachraums oder bei der Freilegung von Spaltenverstecke Fledermäuse oder Hinweise auf ein Vorkommen gesichtet, ist das weiter Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bottrop abzustimmen.

## 3. Ergänzende Betriebsbezogene Schallschutzmaßnahmen

Es sind entsprechend dem Schalltechnischen Prognosegutachten (BPlan Änderung 6.11 für den Lidl-Markt in Bottrop, Graner und Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach, Juni 2018) 4 haustechnische Geräte auf dem Dach der Warenanlieferung so zu berücksichtigen, dass sie auch nachts in Betrieb sein können. Die Hinweise zum Abstrahlverhalten werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

## 4. Ökologische Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen

Ein Kompensationsdefizit in Höhe von 19.180 Werteinheiten erfolgt über die Ökokonto-Fläche an der Wilhelm-Tenhagen-Straße. Diese ca. 0,6 große Ausgleichsfläche befindet sich in der Gemarkung Bottrop 5130, Flur 31, auf den Flurstücken 149, 251 und 713. Sie ist in eine nährstoffarme Blühwiese umgewandelt worden.

Weiterhin ergibt sich ein Ausgleichserfordernis gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Bottrop. Es sind 5 heimische Laubbäume auf Standorten am ehemaligen Friedhof an der Gungstraße zu pflanzen (Gemarkung Bottrop, Flur 30, Flurstück 271 und 185).

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Sinne von §1a Abs. 3 Satz 4 vertraglich im Durchführungsvertrag geregelt. Auf die weiterführenden Aussagen im Umweltbericht wird verwiesen.

#### 5. Ökologische Baubegleitung

Zur Begleitung von Umweltmaßnahmen, insbesondere der vorsorgenden Artenschutzmaßnahmen und auch der Baustelleneinrichtung, die nur innerhalb des Baufeldes vorzusehen ist, ist eine ökologische Baubegleitung zu installieren.

## 9. Verwendete Gutachten

Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für die Überplanung eines bestehenden Lidl-Marktes in Bottrop-Batenbrock, BBE, Münster, September 2016

Verkehrsuntersuchung zum Neubau eines Lidl-Marktes in Bottrop, Brilon Bondzio Weiser, Bochum, November 2017

Schalltechnischen Prognosegutachten, BPlan Änderung 6.11 für den Lidl-Markt in Bottrop, Graner und Partner Ingenieure, Bergisch Gladbach, Juni 2018

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP 1) zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans 6.11/5 „Vorhaben- und Erschließungsplan SB-Markt Horster Straße“ in Bottrop, ökoplan, Essen, Oktober 2018

Neubau eines LIDL-Marktes in Bottrop, Horster Str. 262, Baugrundgutachten, IGC Geconsult GmbH, Dortmund, Juni 2017

## 10. Umweltbericht

### 10.1. Einleitung

#### 10.1.1. Anlass der Planung und rechtliche Grundlagen

Der bestehende Lebensmittelmarkt LIDL an der Horster Straße 262 in Bottrop Batenbrock soll im Rahmen einer betrieblichen Anpassungsmaßnahme abgebrochen werden. Am gleichen Standort soll der Neubau einer moderneren Filiale erfolgen. Es ist vorgesehen, dass zukünftig anstelle der vorhandenen rund 840 m<sup>2</sup>, nunmehr 1.375 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zur Verfügung stehen. Für den derzeit bestehenden LIDL-Markt besteht der rechtverbindliche Bebauungsplan Nr. 6.11/5 „VEP SB-Markt Horster Straße“. Dieser Bebauungsplan lässt eine höhere Verkaufsfläche nicht zu. Um das Vorhaben planrechtlich zu sichern wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans 6.11/5 „VEP SB-Markt Horster Straße“ zum ersten Mal geändert und ergänzt. Für die Erweiterung des Grundstücks werden Teile einer bestehenden Kleingarten-/Clubhausfläche und städtische Flächen in Anspruch genommen.

Mit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. So ist gemäß BauGB bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung verbindlich vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Prüfung werden die zu erwartenden (erheblichen) Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet sowie in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf des Bauleitplans dokumentiert. Maßgebende Prüfgegenstände sind die Umweltbelange in § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Inhalt und Form des Umweltberichtes werden in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB geregelt. Ziel ist eine umfassende und systematische Darstellung der umweltrelevanten Aspekte der Planung. Der vorliegende Umweltbe-

richt dokumentiert auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstandes das umweltrelevante Abwägungsmaterial.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro Ökoplan – Bredemann und Fehrmann aus Essen mit der Erstellung des Umweltberichts mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung beauftragt.

#### 10.1.2. Lage und Kurzcharakteristik des Raumes

##### **Lage und Größe**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (kurz „B-Plan“) Nr. 6.11/5 liegt im Bottroper Stadtteil Batenbrock an der Horster Straße, zwischen der Bottroper Innenstadt und dem Stadtteil Boy und weist eine Größe von ca. 2,1 ha auf. Der Geltungsbereich umfasst in Flur 96 die Flurstücke 348, 387, 446, 448, 449, 450, 455, 456, 503 und 504 der Gemarkung Bottrop. Der Geltungsbereich wird im Norden, Westen und Osten von Wohnbebauung begrenzt. Südlich grenzt das Plangebiet an die Horster Straße sowie an eine Tankstelle an.



Abb. 1 Lage und Umfeld des Plangebietes (aus: © Tim Online NRW)

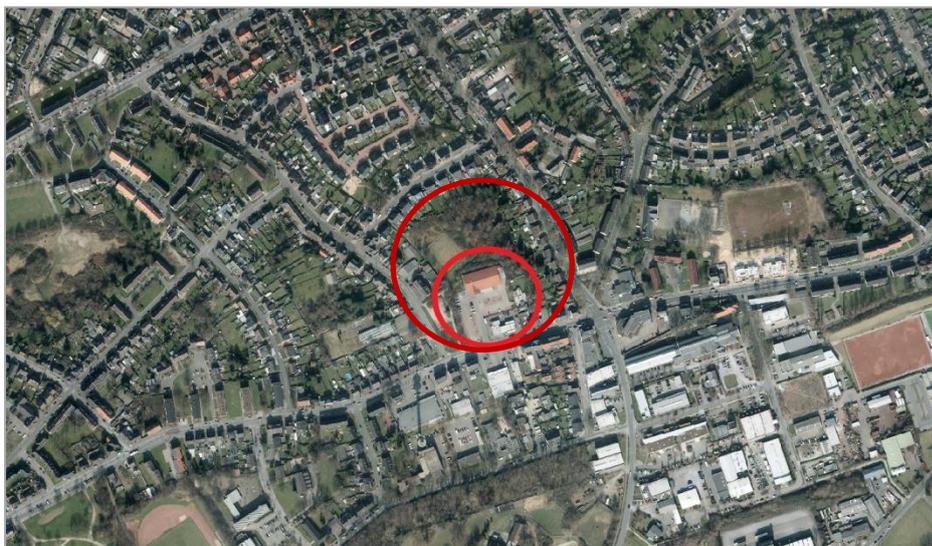


Abb. 2 Luftbild des Plangebietes und des konkretisierten VEP-Bereichs (aus © Tim Online NRW)

## Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich gehört der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6.11/5 zur Haupteinheitengruppe 54 „Westfälische Tieflandbucht“, zur Haupteinheit 543 „Emscherland“ und zur Untereinheit 543.2 „Emschertal“ und 543.23 „Boyeplatten“. Das „Emscherland“ umfasst den südwestlichen Teil der Münsterländer Bucht. Das „Emschertal“ verläuft von Ost nach West parallel zum Vestischen Höhenrücken und variiert in einer Breite zwischen 2 und 10 km. Bei den „Boyeplatten“ handelt es sich um Niederungsbereiche der Emscher, die zu beiden Seiten von Randplatten gesäumt sind und im Norden bis an den Quellhorizont des Vestischen Höhenrückens reichen und im Süden etwa 5-20m höher als die Niederung liegt (von Kürten 1970).

### 10.1.3. Darstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans / Bedarf an Grund und Boden

Der B-Plan Nr. 6.11/5 „VEP SB-Markt Horster-Straße“ setzt im Bereich des VEP die Art der baulichen Nutzung „SB-Markt“ fest. Die GRZ des im Baugebiet wird mit 0,8 festgesetzt, darf jedoch bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden (rheinruhr-stadtplaner 2018b).

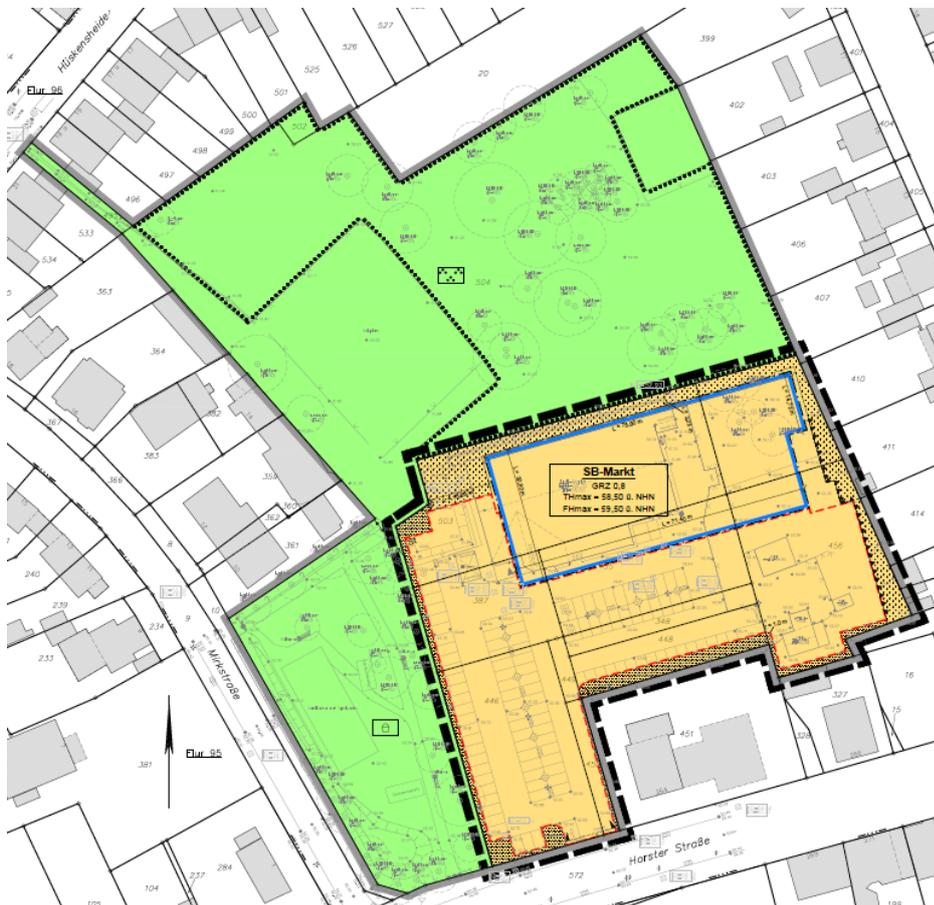


Abb. 3 Bebauungsplan 6.11/5 (rheinruhr.stadtplaner 2018a)



Abb. 4 Vorhaben- und Erschließungsplan (rheinruhr.stadtplaner 2018a)

Der Bedarf an Grund und Boden für den Änderungsbereich des VEP unterteilt sich wie folgt:

Tab. 1 Bedarf an Grund und Boden gem. Festsetzungen des B-Plans (gerundet)

Art der Festsetzung	Flächengröße
Bebauungsplan gesamt	21.000 m <sup>2</sup>
- öffentliche Grünflächen	12.900 m <sup>2</sup>
- Baugebiet SB-Markt	8.100m <sup>2</sup>
- davon überbaubare Fläche*	6.880 m <sup>2</sup>
- davon unversiegelte Fläche	1.220 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche</b>	<b>21.000 m<sup>2</sup></b>

\*bezogen auf die Festsetzungen gem. Vorhaben- und Erschließungsplan (tatsächlich versiegelte Fläche – s. dazu Kap. 10.4.3)

## 10.1.4. Planerische und rechtliche Grundlagen

**Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen**

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die in Fachgesetzen festgelegten und für den B-Plan Nr. 6.11/5 relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 maßgebend.

Tab. 2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Normen

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Grundsätze und Zielaussagen</b>
<b>Menschen und menschliche Gesundheit</b>	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u. a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, bzw. umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen; zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
	Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz u. a. des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).  Aufstellung von Luftreinhalteplänen (§47 Abs. 1 BImSchG)  Festlegung von Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
	Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG)	Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen; Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt.
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz und Vorsorge der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18.005 "Schallschutz im Städtebau"	ausreichender Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, Verringerung insbes. am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.

Tab. 2 Fortschreibung

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Grundsätze und Zielaussage</b>
<b>Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt</b>	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind auch die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes u. d. Landschaftspflege, insbes. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete i. S. des BNatSchG zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind insbes. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen, sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten.
<b>Fläche</b>	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u. a. Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
<b>Boden</b>	Baugesetzbuch (BauGB) („Bodenschutzklausel“)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u. a. Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, u. a. Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten. Schutz des Bodens und Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Zur Reinhaltung des Grundwassers dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.  Verbot von baulichen Eingriffen in Überschwemmungsbereiche

Tab. 2 Fortschreibung

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Grundsätze und Zielaussage</b>
<b>Wasser</b>	Landeswassergesetz (LWG)	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und sparsame Verwendung des Wassers.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Bewahren der Gewässer vor Beeinträchtigungen und Erhalt ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
<b>Luft / Klima</b>	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.  Insbesondere sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Zudem ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.
	Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)	Schutz u. a. der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbes. für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
	Technische Anleitung zum Reinhalten der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vor-sorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
<b>Land-schaft</b>	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich u. a. zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Tab. 2 Fortschreibung

Schutzgut	Quelle	Grundsätze und Zielaussage
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Baugesetzbuch (BauGB)	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.  Umgebungsschutz von Denkmälern

## Ziele einschlägiger Fachpläne

### Landesentwicklungsplan

Der aktuelle Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 2016) stellt den Bereich des Geltungsbereichs des B-Plans als *Siedlungsräumlicher Ballungskern* dar (Landesregierung NRW 2017).

### Regionalplan Ruhr Teilabschnitt Emscher-Lippe

Der Geltungsbereich wird im Regionalplan als *Allgemeiner Siedlungsbereich* dargestellt (Regionalverband Ruhr 2004).

### Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bottrop (Gemeinde Bottrop 2004) stellt den Bereich des Bebauungsplans im Norden als *sonstige Grünfläche* und *Wohnbaufläche* dar sowie im Süden als *Gemischte Baufläche*.



Abb. 5 Ausschnitt aus dem FNP Bottrop  
(Darstellung © regioplaner.de)

### Bebauungsplan

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.11/5 „VEP SB-Markt Horster Straße“ (Stadt Bottrop 2006). Zur Vergrößerung des Lidl-Marktes wird dieser zum ersten Mal geändert und ergänzt. Der zu ergänzende Bereich östlich des Parkplatzes befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.



— Künftiger Ergänzungsbereich des VEP (nachträglich eingefügt)

Abb. 6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.11/5  
„VEP SB-Markt Horster Strasse“ (Stadt Bottrop 2006)

### Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Bottrop (Stadt Bottrop 2015).

### Gesetzlich geschützte Biotope

Unterliegt ein Biotop dem Schutz gemäß § 30 BNatSchG, so sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung desselben führen können, verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope kommen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie in dessen näherer Umgebung (300 m-Radius) *nicht* vor (LANUV o. J.).

### Natura 2000-Gebiete

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete sind nach der Richtlinie 92/43/EWG (Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie) und dienen dem Schutz des europäischen Naturerbes. Sie bilden als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeinsam mit den Vogelschutzgebieten (Gebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG -Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie) das europäische Naturschutznetz NATURA 2000.

Im untersuchtem Gebiet und in unmittelbarer Nähe (300 m-Radius) sind *keine* Natura 2000 Gebiete ausgewiesen (LANUV o. J.).

### Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster

Bei der Biotopkartierung werden selektiv nach wissenschaftlichen Kriterien nur jene Flächen erfasst und beschrieben, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Wertigkeit besitzen (LANUV o. J.). Im untersuchtem Gebiet und in unmittelbarer Nähe zum untersuchtem Gebiet (300 m-Radius) sind *keine* schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster ausgewiesen (LANUV o. J.).

#### Flächen für den Biotopverbund

Im Bereich des Geltungsbereichs des B-Plans 6.11/5 besteht die Fläche für den Biotopverbund *VB-MS-4407-043* mit besonderer Bedeutung (schriftl. Mitteilung Stadt Bottrop vom 25.10.17).

#### Geschützte Alleen

Östlich des Geltungsbereichs entlang der Aegidistraße befindet sich die gesetzlich geschützte Platanenallee *AL-BOT-0006* (LANUV o.J.)

#### Lärmaktionsplan der Stadt Bottrop

Der Lärmaktionsplan für die Stadt Bottrop liegt im Entwurf vor. Für den Bereich der Horster Straße auf Höhe des LIDL-Marktes sind bereits jetzt *Straßenumbaumaßnahmen* mit Radverkehrsanlage geplant. Als weitere Empfehlung wird eine *Fahrbahnsanierung mit lärminderndem Asphalt* im Zuge der Straßenumbaumaßnahme gegeben (LK Argus Kassel GmbH, Stand 20.12.2016).

#### Umweltleitplan der Stadt Bottrop

Der Umweltleitplan (ULP) der Stadt Bottrop beschreibt für die Horster Straße auf Höhe des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 6.11/5 das Ziel *Schallschutz an Straßen und Schienen* (Auszug aus ULP, schriftl. Mitteilung Stadt Bottrop vom 25.10.17).

#### Luftreinhalteplan Ruhrgebiet, Teilplan Nord

Zur Reduzierung der Luftbelastungen sind im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet, Teilplan Nord verschiedene gesamtstädtische Maßnahmen formuliert (Bezirksregierung Münster 2011).

## **10.2. Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Umweltauswirkungen**

### 10.2.1. Untersuchungsrahmen und methodische Hinweise

#### Bestandsaufnahme

Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes werden in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB aufgeführt. „Nach Nr. 2 Buchstabe a der Anlage umfasst die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist der Umweltzustand, wie er sich zu Beginn des Aufstellungsverfahrens darstellt. Dabei geht es zum einen darum, den ökologischen Wert des Plangebietes auch in seinen Verflechtungen mit angrenzenden Gebieten zu erfassen und damit eine Basis für die Prognose der durch die Planung eintretenden Veränderungen (Auswirkungen auf die Umwelt) zu schaffen. Zum anderen sind auch die bereits vorgefundenen Umweltbelastungen zu erfassen, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen können und die auch für die angemessene Lösung von den sich hieraus ergebenden Nutzungskonflikten von grundlegender Bedeutung sind.“ (BUNZEL 2005: 116).

#### Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB muss der Umweltbericht eine Beschreibung und eine Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, enthalten. Die Prognose der Umweltauswirkungen baut auf der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands auf und bezieht sich sowohl auf das Plangebiet als auch auf den Einwirkungsbereich des B-Plans. Die methodischen Ansätze der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) lassen sich auf die Umweltprüfung (UP) für Bauleitpläne übertragen.

Ein zentrales Element der Umweltprüfung ist dem zufolge die Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen. Dabei werden Primärwirkungen (Wirkfaktoren) und die durch sie ggf. verursachten Folgewirkungen berücksichtigt. Unterscheiden lassen sich dabei bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) wird unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden vorgenommen. Im Rahmen der Wirkprognose wird eingeschätzt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein oder mehrere Umweltbelange durch die Planung entstehen können oder ob keine bis höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei werden die fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes (Kap. 10.1.4) und ggf. weitere Bewertungsmaßstäbe zugrunde gelegt.

#### Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei den baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich in der Regel um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen wie Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Baubetrieb, Flächeninanspruchnahme durch die Lagerung von Material und Oberboden, Baugeräte und Fahrzeuge. Zeitlich in der Bauphase stattfindende, aber länger als fünf Jahre wirksam bleibende Veränderungen, wie z. B. dauerhafte Bodenumlagerung, werden den anlagebedingten Wirkfaktoren zugeordnet.

Anlagebedingte Belastungen ergeben sich vor allem durch dauerhafte Flächenverluste infolge von Versiegelung bzw. den Verlust von Vegetation. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ergeben sich so genannte betriebsbedingte Wirkungen, z. B. in Form dauerhafter durch Emissionen.

### Bewertung von Umweltauswirkungen (Bewertungsmaßstäbe)

Die methodischen Ansätze der UVP lassen sich auf die Umweltprüfung (UP) übertragen (VOGT 2009). Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Im Rahmen der Wirkungsprognose wird eingeschätzt, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG bzw. erhebliche Beeinflussungen von Umweltmerkmalen des Wirkraumes der UP ausgelöst werden könnten oder ob keine bis höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Relevante Vorbelastungen sind ebenso einzubeziehen, wie mögliche kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Plänen bzw. Vorhaben. Bei der Bewertung werden die planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes zugrunde gelegt.

Infolge fehlender konkreter Schwellwerte kann die Erheblichkeit der Auswirkungen häufig nur mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsgrundsätzen und Analogieschlüssen verbalargumentativ eingeschätzt werden. Als Kriterien werden insbesondere das Ausmaß, die Schwere, Dauer und Häufigkeit, die Komplexität sowie die Reversibilität einer Auswirkung herangezogen. *„Die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung ergibt sich aus der Eigenart und Wirkungsintensität des vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktors einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzgutes andererseits. Je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene Schutzgut, umso eher sind die jeweiligen Umweltauswirkungen als schwer einzuschätzen.“* (BALLA et al. 2011: 34). Das Merkmal Dauer bezieht sich darauf, ob eine Umweltauswirkung dauerhaft, also ständig wirkend, oder aber temporär, d. h. auf einen bestimmten Zeithorizont bezogen, wirksam ist. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nach einer Konvention nicht von Dauer, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Beeinträchtigungen einen Zeithorizont von fünf Jahren überschreiten (BALLA et al. 2011: 37).

Anders als bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung ist bei einer UVP bzw. UP bezüglich der Erheblichkeitseinstufung auf den Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden fachgesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen. Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i. S. des UVPG ist nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit nachteilige Umweltauswirkungen durch vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verminderungs- / Verringerungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

### 10.3. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

#### 10.3.1. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

##### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

##### Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation bezeichnet nach KREEB (1983) einen konstruierten Zustand der Vegetation, der sich in einem Gebiet einstellen würde, das sich bezüglich der natürlichen Faktoren Standort und Klima im Gleichgewicht befindet und bei dem anthropogene Einflüsse ausbleiben.

Nach Trautmann (1972) wäre im Plangebiet die Vegetationsform des „Trockenen Eichen-Buchenwaldes“ als natürliche Waldgesellschaft verbreitet, der auf schwach bis mittel basenhaltigem Podsol vorkommt. Als bestandsbildende Bäume und Sträucher treten Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus patraea*), Sandbirke (*Betula pendula*) Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Espe (*Populus tremula*), Salweide (*Salix caprea*) und Faulbaum (*Rhamnus frangula*).

##### Pflanzen / Biotoptypen

Im Zuge eines landschaftspflegerischen Begleitplans wurden die vorhandenen Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans zur Abschätzung des Potenzials des Naturhaushaltes sowie als Basis der Kompensationsermittlung erfasst (Landschaftsarchitekten BDLA AKNW 2005). Auf dieser Grundlage ist eine weitere Biotoptypenerfassung vorgenommen worden, um die erfassten Biotoptypen für den heutigen Zeitpunkt zu überprüfen und um den zu ergänzenden Bereich zu ergänzen. Für die Eingriffsbilanzierung bzw. die Kompensationsermittlung ist vordergründlich der Änderungsbereich des VEP relevant, da der übrige Bereich keine Änderung durch die Änderung des Bebauungsplans erfährt (s. Abb. 3 und 4).

##### Biotoptypen im Änderungsbereich des VEP:

Der Bereich der Parkplatzflächen kennzeichnet sich als Biotoptyp *HY3 versiegelte Flächen* sowie im Bereich des Gebäudes als *HN4000 Gewerbliche Bebauung*. Auf der Parkplatzflächen besteht eine Pflanzung von 12 Laubbäumen der Art Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) (*BF32 Baumreihen, -gruppen*) sowie Begleitgrün in Form von Bodendeckern (*Symphoricarpos chenaultii*) (*HM52 - Ziergehölzen*). Westlich und nördlich an das Lidl-Gebäude und östlich an die Parkplatzfläche schließen extensiv gestaltete *Regenmulden (FX1/RRB)* an. Ebenfalls östlich des Gebäudes befindet sich eine *freiwachsende Hecke (BB)*, bestehend aus Hartriegel (*Cornus spec.*), Schneeball (*Viburnum spec.*), jungem Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Brennnesseln (*Urtica spec.*). Die Bebauung des östlich angrenzenden Vereinsgeländes kennzeichnet sich ebenfalls als *Gewerbliche Bebauung HN4000*; der anliegende versiegelte Platz als *HY3 Versiegelte Flächen*. Anschließend an die Vereinsgebäude befindet sich ein Garten ohne Gehölzbestände (*HJ200*). Der Garten wird – soweit von außen ersichtlich – jedoch von einem Gebüsch standorttypischer Arten (*BB*) umgrenzt. Westlich der Rasenspielfläche befindet sich ein „Biotopkomplex“, der sich aus freiwachsendem Gebüsch (*BB*), Kletten- bzw. Beifußgestrüppen (*HP4*) und Trittpionierrasen (*EB*) zusammensetzt.

##### Biotoptypen im übrigen Geltungsbereich:

Im Bereich des Spielplatzes westlich des Lidl-Marktes *Öffentliche Grünflächen (HM5)*, *Ziergehölze (HM52)* sowie *Baumreihen bzw. -gruppen (BF32)* bestehend aus Spitzahorn (*Acer platanoides*), Eiche (*Quercus spec.*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Hartriegel (*Cornus spec.*) und Esche (*Fraxinus spec.*). Nördlich an das Gebäude schließt eine Rasenspielfeld (*HU2 – Sportanlage, Rasen*) und ein *Gebüsch bzw. freiwachsende Hecke (BB)* in Form Brombeergewächsen (*Rubus spec.*) und Brennnessel (*Urtica spec.*) an sowie bestehen durch den genannten Biotoptyp festgesetzte und umgesetzten Ausgleichsflächen nördlich des derzeitigen Baukörpers sowie am nördlichen Rand des Geltungsbereich an der Straße Hüskenhöhe. Im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs befindet sich

eine Grabelandnutzung (HJ100). Als auch eine für den B-Plan 6.11/5 (2006) festgesetzte Ausgleichsfläche, die bereits umgesetzt ist.

Gemäß den Vorgaben der Bottroper Baumschutzsatzung (BS)<sup>1</sup> entfallen insgesamt 5 Bäume (enthalten im „Biotopkomplex“) unter die Satzung (bezogen auf den Ergänzungsbereich s. Abb. 2 und 3):

Tab. 3 Bäume gem. Baumschutzsatzung Bottrop

Baumart	Stammumfang	Anzahl der Ersatzbäume
Birke ( <i>Betula Betulaceae</i> )	1,95 m	2
Birke ( <i>Betula Betulaceae</i> )	0,90 m	1
Birke ( <i>Betula Betulaceae</i> )	1,95 m	2
Birke ( <i>Betula Betulaceae</i> )	1,60 m	2
Lärche ( <i>Larix decidua</i> )	1,95 m	3

#### Tiere / planungsrelevante Arten

Die Eignung des Plangebietes als Habitat für planungsrelevante Arten und eine daraus resultierende potentielle artenschutzrechtliche Betroffenheit wurde im Rahmen eines gesondert erarbeiteten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASP 1) untersucht (Ökoplan 2017). Die Grundlage für die Beurteilung des Untersuchungsgebiets ist eine Auswertung des entsprechenden Messtischblattes.

#### Säugetiere

Für die Messtischblattquadranten 4407/4 „Bottrop“ werden für die Lebensraumtypen „Kleingehölze“, „Alleen“, „Bäume“, „Gebüsche“, „Hecken“, „Gärten“ und „Gebäude“ insgesamt 8 planungsrelevante Säugetierarten angegeben, bei denen es sich ausschließlich um Fledermäuse handelt (LANUV o.J.).

Im Rahmen der Ortsbegehung am 8. November 2017 wurden die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse begutachtet. Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung ergaben sich während der Begehung nicht.

An dem Gebäude gibt es keine erkennbaren Einflugmöglichkeiten ins Innere des Gebäudes. Die Dachziegel liegen dicht aufeinander und die Lücke zwischen Traufenverkleidung und Mauerwerk ist durch ein Lochgitter verschlossen. Eine Ausnahme stellt eine kleine Lücke am Abschluss der Firstpfannen im Übergang zum Giebel da. Für das Vorhandensein von Fledermäusen fehlen aber konkrete Hinweise (Kotspuren, Fettablagerungen).

Von den auf der Fläche vorhandenen Gehölzen weisen nur die vier Birken im Bereich „brachgefallener Gärten“ die entsprechende Größe auf, um theoretisch als Höhlenbäume für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse in Betracht zu kommen. Bei der Begehung konnten keine Höhlen/ Spalten festgestellt werden; wegen des starken Brombeerbewuchses konnten die benannten Bäume jedoch nur unzureichend begutachtet werden, so dass mögliche Quartiere nicht sicher auszuschließen sind.

<sup>1</sup> Bäume mit einem Stammumfang von mind. 60 cm und mehr, gemessen auf einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Nicht unter die Satzung fallen Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien und Vogelkirsche. (Stadt Bottrop 1987)

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierarten folgendermaßen eingeschätzt (s. Tab. 4 auf der folgenden Seite):

Tab. 4 Planungsrelevante Säugetierarten im Bereich des Messtischblattquadranten 4407/4 „Bottrop“ (Auswahl nach Lebensraumtypen des Plangebietes)

Art	EZ NRW ATL	Habitatpräferenz	Status Gebiet
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	in NRW v. a. Durchzügler und Überwinterer (LANUV o. Jg.); bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- u. Totholz; QU/ÜW: Baumhöhlen, seltener Gebäude, Felsspalten (ÜW) (BOYE & DIETZ 2004)	<b>(SZQ, WQ)</b> Potenzielle Quartiermöglichkeiten, sofern Baumhöhlen, vorhanden sind
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G-	Jagdhabitats v. a. in offenen, strukturr. Lebensräumen, auch Siedlungsbereichen; QU: Wochenstuben ausschl. in und an Gebäuden, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Nistkästen; ÜW: Gebäude / Keller, Höhlen (ROSENAU & BOYE 2004)	<b>(SZQ)</b> Potenzielle Quartiermöglichkeit im Dachbereich des Gebäudes möglich
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G	Lebensr. / Jagdgebiete in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand, strukturreiche Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland, Gewässern etc.; QU: Wochenstuben in Baumquartieren u. Nistkästen, auf Dachböden (Spalten, Zapfenlöcher); ÜW: spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen etc. (LANUV o. Jg.)	<b>(SZQ)</b> Potenzielle Quartiere in Gebäuden und Baumhöhlen
Großes Mausohr <i>(Myotis myotis)</i>	U	Jagdlebensräume in Wäldern ohne Bodenbewuchs (Jagd auf Arthropoden), Wiesen, Wieden und Äckern mit geringem oder niedr. Bewuchs (DIETZ et al. 2007); QU: Wochenstuben meist in größeren Räumen in Gebäuden (Dachböden), Einzelquartiere in Baumhöhlen, Gebäudespalten, Höhlen, Stollen; ÜW: Höhlen, Stollen, Keller (SIMON & BOYE 2004).	<b>(SZQ)</b> Potenzielle Quartiermöglichkeit im Dachbereich des Gebäudes möglich
Kleiner Abendsegler <i>(Nyctalus leisleri)</i>	U	Jagdgebiete in großen Waldgebieten unterschiedlicher Waldtypen, in strukturreichen, offenen Landschaften, an Gewässern, in besiedelten Bereichen (SCHORCHT & BOYE 2004); QU/ÜW: Baumhöhlen, Gebäude (LANUV o.J.)	<b>(SZQ, WQ)</b> Potenzielle Quartiermöglichkeiten, sofern Baumhöhlen, vorhanden sind
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	NRW v.a. Durchzügler und Überw. (LANUV o. Jg.); Jagdhabitats an Gewässern, Waldrändern, Schilfflächen, Feuchtwiesen, in lichten Altholzbeständen (BOYE & MEYER-CORDS 2004); QU: Baumhöhlen/-spalten, seltener Gebäude; ÜW: Baumhöhlen/-spalten; Gebäude, Höhlen	<b>(SZQ, WQ)</b> Potenzielle Quartiermöglichkeiten, sofern Baumhöhlen, vorhanden sind

Tab. 4 Fortschreibung

Art	EZ NRW ATL	Habitatpräferenz	Status Gebiet
Wasserfledermaus Myotis daubentonii	G	waldgebund. Art, Quartierstandorte v. a. in Gewässernähe, Jagdgebiete v. a. offene Wasserflächen, langsam fließ. Bäche, kl. Flüsse, z. T. auch auf Waldlichtungen (Dietz & Boye 2004); QU: Baumhöhlen; seltener Gebäude; ÜW: Höhlen, Stollen etc. (LANUV o. Jg.)	<b>(SZQ)</b> Potenzielle Quartiermöglichkeiten, sofern Baumhöhlen, vorhanden sind
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	G	v. a. in Siedlungsräumen, auch in Großstädten, jagt z. B. an Waldrändern, Hecken, über Wegen, Gewässern, an Straßenlaternen (Meinig & Boye 2004); QU/ÜW: Ritzen / Spalten an Gebäuden (z. B. Simon et al. 2004), seltener Baumquartiere (LANUV o. Jg.)	<b>(SZQ, WQ)</b> Potenzielle Quartiere in Gebäuden, evtl. auch in Baumhöhlen

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (ATL: atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig

- Tendenz abnehmend

Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Status im Wirkraum:

(SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier (WQ) potentielles Winterquartier

Avifauna

Für die betrachteten Messtischblattquadranten werden den Lebensraumtypen „Kleingehölze“, „Alleen“, „Bäume“, „Gebüsche“, „Hecken“, „Gärten“ und „Gebäude“ Vorkommen von insgesamt 12 planungsrelevanten Vogelarten zugeordnet (LANUV o. Jg.). Tabelle 5 gibt einen Überblick über die potenziellen Lebensraumfunktionen des Untersuchungsraums für die einzelnen Arten.

Im Rahmen der Geländebegehung wurde das betroffene Gebäude nach Nischen und Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse sowie nach Nestern von Vögeln bzw. Hinweisen auf Brutplätze (wie Kotspuren an der Fassade etc.) abgesucht. Der Kronenbereich älterer Bäume wurde auf das Vorkommen größerer Nester oder Horste sowie der Stammbereich auf Baumhöhlen kontrolliert.

Tab. 5 Planungsrelevante Vogelarten im Bereich des Messtischblattquadranten 4407/4 „Bottrop“ (Auswahl nach Lebensraumtypen des Plangebietes)

Art	EZ NRW ATL	Schutz- status	Habitatpräferenz	Status Gebiet
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	§	besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldränder; nutzt als Höhlenbrüter Specht-/ Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen (LANUV o. Jg.)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	§	brütet z. B. in aufgelockerten Altholzbeständen, Siedlungen / Parks mit altem Baumbestand, Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Kopfweidenreihen etc. (FLADE 1994)	- keine Nachweise aus Erfassungen und weiteren Datensätzen
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	G	§	Koloniebrüter, Lebensraum Kulturlandschaft mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland o. Ackerland) u. Gewässern als Nahrungshabitat, Nestanlage auf Bäumen v.a. Fichten, Kiefern u. Lärchen (LANUV o. J.).	- Keine größeren Nester innerhalb der Bäume vorhanden
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G-	§§	besiedelt Landschaften mit Wechsel von Wald- und Offenlandhabitaten, auch in größeren Parks und auf Friedhöfen (Flade 1994)	- Keine größeren Nester/Horste innerhalb der Bäume vorhanden
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind, bevorzugt Waldrandbereiche, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume (LANUV o. Jg.)	- Keine größeren Nester/Horste innerhalb der Bäume vorhanden
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	§	brütet meist in Viehställen mit geeigneten Nahrungshabitaten, z. B. offenen Grünlandflächen im Umfeld (Bezzel 1993)	- Keine Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere vorh.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	§§	brütet in Gebäuden, v. a. im Bereich landwirtschaftlicher Betriebe (Scheunen) mit nahrungsreichem Umfeld (struktureiche Offenlandhabitats) (Bezzel 1985)	- Keine Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere vorh.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	brütet in abwechslungs- / gehölzreichen Kulturlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln (halboffene Parklandschaften m. Gehölzen), zunehmend auch im Siedlungsbereich (LANUV o. Jg.)	- Keine größeren Nester/Horste innerhalb der Bäume vorhanden

Tab. 5 Fortschreibung

Art	EZ NRW ATL	Schutz- status	Habitatpräferenz	Status Gebiet
Turmfalke Falco tinnunculus	G	§§	brütet in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, in Steinbrüchen oder an Gebäuden (Hochhäuser, Ruinen, Brücken), aber auch in alten Krähenestern; Nahrungshabitate mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker, Brachen (LANUV o. Jg.)	- Keine größeren Nester innerhalb der Bäume vorh.; keine Gebäudenischen vorh.
Graureiher Ardea cinerea	G	§	Koloniebrüter, Lebensraum Kulturlandschaft mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland o. Ackerland) u. Gewässern als Nahrungshabitat, Nestanlage auf Bäumen v.a. Fichten, Kiefern u. Lärchen (LANUV o. J.).	- Keine größeren Nester innerhalb der Bäume vorhanden
Habicht Accipiter gentilis	G-	§§	besiedelt Landschaften mit Wechsel von Wald- und Offenlandhabitaten, auch in größeren Parks und auf Friedhöfen (Flade 1994)	- Keine größeren Nester/Horste innerhalb der Bäume vorhanden
Mäusebussard Buteo buteo	G	§§	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind, bevorzugt Waldrandbereiche, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume (LANUV o. Jg.)	- Keine größeren Nester/Horste innerhalb der Bäume vorhanden
Rauchschwalbe Hirundo rustica	U	§	brütet meist in Viehställen mit geeigneten Nahrungshabitaten, z. B. offenen Grünlandflächen im Umfeld (Bezzel 1993)	- Keine Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere vorh.
Schleiereule Tyto alba	G	§§	brütet in Gebäuden, v. a. im Bereich landwirtschaftlicher Betriebe (Scheunen) mit nahrungsreichem Umfeld (struktureiche Offenlandhabitate) (Bezzel 1985)	- Keine Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere vorh.
Sperber Accipiter nisus	G	§§	brütet in abwechslungs- / gehölzreichen Kulturlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln (halboffene Parklandschaften m. Gehölzen), zunehmend auch im Siedlungsbereich (LANUV o. Jg.)	- Keine größeren Nester/Horste innerhalb der Bäume vorhanden
Turmfalke Falco tinnunculus	G	§§	brütet in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, in Steinbrüchen oder an Gebäuden (Hochhäuser, Ruinen, Brücken), aber auch in alten Krähenestern; Nahrungshabitate mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker, Brachen (LANUV o. Jg.)	- Keine größeren Nester innerhalb der Bäume vorh.; keine Gebäudenischen vorh.

Erläuterungen s. Folgeseite

**Erläuterungen**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (ATL = atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht - negativer Trend

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Wirkraum:

- keine Vorkommen zu erwarten  
(BV) Brutvogelvorkommen potentiell möglich

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Gewässer oder geeignete Landhabitate für den Kammolch und die Kreuzkröte, so dass ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien sicher auszuschließen ist.

Tab. 6 Planungsrelevante Amphibienarten des Messtischblattquadranten 4407/4 „Bottrop“ (LANUV o. Jg.)

Art	EZ NRW ATL)	Schutz--status	Habitatpräferenz	Status Gebiet
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	G	§§	Laichhabitate bevorzugt in stehenden, besonnten, fischarmen Stillgewässern mit artenreicher Vegetation (KUPFER & VON BÜLOW 2011)	-
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	U	§§	ursprünglich Bewohner vegetationsarmer Flussauen, heute typischer Kulturfolger in Abgrabungsfl., Industriebrachen etc. (KORDGES & WILLIGALLA 2011)	-

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (ATL 0= atlantisch)

Erhaltungszustand:

U ungünstig

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Status im Wirkraum:

- kein Vorkommen zu erwarten

Bei einer Untersuchung des Gebäudes und der angrenzenden Gehölzstrukturen wurde festgestellt, dass das Vorkommen einzelner Individuen verschiedener Fledermausarten nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Hinweise auf einen aktuellen Besatz bestehen jedoch nicht. Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten können bis auf den Gartenrotschwanz sicher ausgeschlossen werden.

## Zu erwartende Umweltauswirkungen

### Pflanzen / Biototypen

Baubedingt ist ein Verlust vorhandener Vegetationsstrukturen zu prognostizieren. Die Parkplatzbäume werden im Zuge der Arbeiten gerodet.

Anlagebedingt wird durch die maximal zulässige GRZ von 0,9 im Änderungsbereich eine zusätzliche Versiegelung von bis zu ca. 1.650 m<sup>2</sup> im Bereich des VEP ermöglicht (s. Eingriffsbilanz Kap. 10.4.3), die zu einem Verlust von Vegetationsstrukturen und somit einer Verringerung der biologischen Vielfalt im Plangebiet führt. Die maximal mögliche GRZ wird im vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan jedoch nicht vollständig ausgeschöpft.

Neben einem Clubgelände mit angrenzendem Garten ist hauptsächlich der „Biotopkomplex“ betroffen, der aktuell als Pflanzung zum Erhalt im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt ist. Dies stellt eine erhebliche und damit ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung dar. Innerhalb dieses Biotopkomplexes werden 5 Bäume entfernt, die unter die Bottroper Baumschutzsatzung fallen. Gemäß mündlicher Mitteilung der Stadt Bottrop (Fachbereich Umwelt und Grün) ist für eine entsprechende Ersatzpflanzung lediglich ein 1:1-Ausgleich erforderlich (s. Kap. 10.4.4). Bis auf den in Karte 1 (s. Anhang) dargestellten Bereich des Biotopkomplexes bleiben der restliche Geltungsbereich von der Planung unberührt und somit erhalten (s. rheinruhr.stadtplaner 2018a). Anlagebedingt werden Biototypen ähnlich des Ausgangszustand festgesetzt (s. Karte 2; s. Kap. 10.4.3).

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

### Tiere / planungsrelevante Arten

Baubedingt können sich Störungen durch Lärm, Bewegung und Licht ergeben. Da es sich bei dem Plangebiet um einen stark vorbelasteten Raum handelt und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind, ist eine nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen nicht zu erwarten (Ökoplan 2018). Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Vogelarten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Eine existentielle Lebensraumfunktion im Plangebiet ist lediglich für den Gartenrotschwanz anzunehmen, der jedoch aufgrund fehlender Nachweise vorangegangener Kartierungen ausgeschlossen werden kann.

Tötungen von Fledermausarten können sich im Rahmen von Arbeiten am Gebäudedach oder der Entfernung von Höhlenbäumen ergeben. Um einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzubeugen, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Anlagebedingte Auswirkungen auf planungsrelevante und nicht planungsrelevante Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu prognostizieren.

Betriebsbedingt werden anthropogene Störwirkungen in Form von Lärm, Licht, und Bewegungen. Da der Bereich des VEP bereits im Ausgangszustand denselben anthropogenen Störwirkungen unterliegt, bislang kein Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt wurden und Ausweichhabitate im Umfeld vorhanden sind, sind nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht zu prognostizieren.

### Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkung

Der Eingriff in den Naturhaushalt ist im Sinne der Eingriffsregelung als erheblich zu werten und bedarf der Kompensation (s. hierzu Kap. 10.4.3). Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Umweltprüfungen ergeben sich für das Schutzgut Pflanzen / Biotoptypen sowie biologische Vielfalt nicht.

Gemäß des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist zu konstatieren, dass mit dem geplanten Vorhaben – unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 10.4.1) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verbunden sind (s. Ökoplan 2018). Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere / planungsrelevante Arten sind nicht zu prognostizieren.

#### 10.3.2. Boden

##### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Gemäß der Bodenkarte des Geoportals NRW (Geoportal NRW 2017) kommt im Geltungsbereich des B-Plans im westlichen Bereich Podsol-Braunerde vor, mit vereinzelt tiefreichend humosen Eigenschaften. Es handelt sich um Feinsande entstanden aus Flugsandablagerungen des Jung- bis Mittelpleistozän, z.T. humos oder schwach schluffig. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet.

In der östlichen Hälfte des Geltungsbereichs kommt zudem Podsol-Gley, stellenweise Typischer Gley und vereinzelt Anmoorgley vor. Es handelt sich um vereinzelt anmoorigem Sand und z.T. aus schwach schluffigem Sand. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde ebenfalls nicht bewertet.

Im Zuge der Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 6.11/5 ist von der IGC Geoconsult GmbH ein Baugrundgutachten für den Bereich des geplanten „VEP SB-Markt Horster Straße“ erarbeitet worden. Insgesamt sind mittels neun Kleinrammbohrungen und fünf mittelschwerer Rammsondierungen die Bodeneigenschaften untersucht worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich im Bereich des Parkplatzes und des Gebäudes des Lidl-Marktes („LIDL-Parzelle“) eine Auffüllung von einer Mächtigkeit zwischen 40 cm und 90 cm unter Geländeoberkante (GOK) befindet. Dabei handelt es sich um eine 0,4 m mächtige Tragschicht aus Recycling-Schotter, darunter befindet sich durchgängig angeschüttetes Material aus Bauschutt, Kohle- und Schlackeresten, das z.T. mit natürlichen Böden vermischt ist. Es handelt sich demnach um einen anthropogen veränderten Boden. Unter der Auffüllung befindet sich feuchter bis erdfeuchter Mittelsand, z.T. mit schwach schluffigen Anteilen. Im Bereich östlich des Lidl-Marktes und des Parkplatzes („Östliche Parzelle“) befindet sich eine organische, mit künstlichen Materialien versetzte Oberbodenschicht mit einer Mächtigkeit von 0,3 m unter GOK, worunter ebenfalls angeschüttete Schicht befindet. Die Unterkante der Auffüllung (beider Parzellen) variiert stark und liegt zwischen 0,4 m und 5,0 m u. GOK. Aussagen über bergbauliche Einflüsse werden im vorliegenden Gutachten nicht getroffen.

##### Altstandorte

Gemäß schriftlicher Mitteilung der Stadt Bottrop (vom 25.10.2017) befindet sich im VEP-Bereich ein vermuteter Altstandort.

Im Zuge der Baugrunduntersuchung sind ein leicht erhöhter TOC-Wert in der „östlichen Parzelle“ sowie eine leichte Erhöhung der Parameter Mineralölkohlenwasserstoffe KW, PAK und Sulfat ermittelt worden. Auf beiden Parzellen sind jedoch keine signifikanten Konzentrationen der analysierten Schadstoffe vorhanden. Gemäß LAGA TR Boden 2004 sind die künstlichen Materialien der „östlichen Parzelle“ der Zuordnungsklasse Z2 zugeordnet worden; ausgekofferte Materialien sind der entsprechenden Verwertung zuzuführen.

Ausgekofferte künstliche Materialien der „LIDL-Parzelle“ entsprechen ebenfalls der Zuordnungsklasse Z2. Eine Wiederverwendung des Tragschichtschotters ist im Bereich der versiegelten Fläche möglich, jedoch bedarf es eines wasserrechtlichen Antrags. Eine Nutzungseinschränkung besteht für die wenig sensible Nutzung als Gewerbefläche nicht (IGC GEOCONSULT GMBH 2017).

#### Zu erwartende Umweltauswirkungen

Baubedingt sind Schadstoffeinträge durch die Fahrzeuge in den Boden möglich. Durch entsprechende Maßnahmen können diese verhindert werden (s. Kap. 10.4.1). Bei potenziellen Auskofferungen des Bodens sind Aushebungen des anthropogenen Bodens wahrscheinlich. Eine Zuführung zur entsprechenden Verwertung ist erforderlich. Eine Inanspruchnahme des übrigen Geltungsbereichs außerhalb des Änderungsbereichs findet im Zuge der Baumaßnahmen nicht statt.

Anlagebedingt kommt es zu einer dauerhaften zusätzlichen Bodenversiegelung von ca. 1.650 m<sup>2</sup> im Bereich des VEP (bezogen auf die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans zzgl. der Realnutzung des Ergänzungsbereichs und bezogen auf die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der aktuellen Planung).

Gemäß der Ergebnisse des Baugrundgutachten sind vor dem Hintergrund der wenig sensiblen Nutzung als Gewerbefläche und der Versiegelung des Bodens für den vermuteten Altstandort keine weiteren Handlungserfordernisse oder Einschränkungen verbunden. Eine Inanspruchnahme des übrigen Geltungsbereichs außerhalb des Änderungsbereichs findet nicht statt.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

#### Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkung

Hinsichtlich der geringen Schwere und des geringen Ausmaßes der Neuversiegelung und unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich zu werten.

### 10.3.3. Fläche

#### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

§ 1a (2) BauGB beschreibt als ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für baulichen Nutzungen die Möglichkeiten (...) durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie zusätzliche Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Auf der Fläche besteht derzeit bereits ein Lidl-Markt und ist planrechtlich durch den Bebauungsplan 6.11/5 gesichert. Östlich der Fläche befindet sich derzeit eine Nutzung durch ein Biotopkomplex (s. dazu Kap. 10.3.1) und eine Vereins-/Clubgelänge mit abgeschlossenem Garten.

### Zu erwartender Umweltzustand

Baubedingt kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme der Flächen im Bereich des Vereinsgeländes und „Biotopkomplexes“.

Anlagebedingt werden zusätzlich zu den bereits jetzt baulich genutzten Flächen des Lidl-Marktes und des Vereinsgeländes noch nicht versiegelte Flächen im Bereich des „Biotopkomplexes“ (s. Kap. 10.3.1.1) in Anspruch genommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

### Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkung

Aufgrund der derzeit noch nicht definierten Erheblichkeitsschwelle für die Nutzung von Flächen lässt sich die Auswirkung auf das Schutzgut Fläche zum derzeitigen Stand lediglich verbal-argumentativ bewerten. Da der Großteil der Fläche bereits durch den Bebauungsplan 6.11/5 planungsrechtlich gesichert und auch bebaut ist, kommt es zu einer zusätzlich Flächeninanspruchnahme von ca. 1.650 m<sup>2</sup>. Von einer gänzlichen Neuerrichtung auf freien Flächen wird abgesehen. Hinsichtlich der geringen Erweiterung der bestehenden Fläche, können die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als nicht erhebliche Umweltauswirkungen eingestuft werden.

#### 10.3.4. Wasser

##### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

###### Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6.11/5 sind gemäß des Informationsdienstes ELWAS Web keine Oberflächengewässer vorhanden. In näherer Umgebung befindet sich in ca. 800 m Entfernung zum Änderungsbereich der „Liesenfeldbach“. Gemäß den Hochwassergefahrenkarten besteht für das Gebiet keine Gefahr für Hochwasserereignisse.

Das anfallende Niederschlagswasser wird aufgrund der planrechtlichen Versickerung mittels Mulden beim Grundwasser betrachtet.

###### Grundwasser

Der Geltungsbereich gehört zum hydrogeologischen Teilraum „Münsterländer Oberkreide Bottrop“, in dem Mergel- und Tonmergelstein sowie Sand einen sehr geringen bis mäßig durchlässigen und gering ergiebigen Kluft- und Porengrundwasserleiter bilden (ELWAS Web).

Nach den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist das Grundwasser in Grundwasserkörper (GWK) eingeteilt. Der Untergrund des Geltungsbereichs ist Bestandteil des GWKS „277\_03 Münsterländer Oberkreide“, der zum Teileinzugsgebiet Emscher gehört. Bei etwa einem Viertel des Grundwasserkörpers liegt das Grundwasser weniger als 2 m unter GOK. Meist liegen die Flurabstände zwischen 2 und 5 m, vereinzelt bei bis zu 20 m. Der natürliche Grundwasserspiegel wurde durch Senkungseinflüsse des untertägigen Steinkohlebergbaus sowie durch Verlegen der Vorfluter und deren Umfunktionierung als offene Abwasserkanäle stark verändert. Der chemische Zustand des GWKS wird als schlecht bewertet, der mengenmäßige Zustand als gut (ELWAS Web). Gemäß Bewirtschaftungsplan sind keine Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen (MKULNV 2015).

Gemäß den Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans 6.11/5 wird das anfallende Niederschlagswasser der Parkplatzflächen über zwei Versickerungsmulden beidseitig des Parkplatzes versickert; Die Dachflächen werden über eine Versickerungsmulde, die nördlich des Baukörpers angelegt ist, und über eine Ruhrrigole unter der Parkplatzoberfläche versickert.

Im Zuge der Baugrunduntersuchung sind im Bereich der Bohrungen keine Grundwasservorkommen festgestellt worden. Der Grundwasserstand variiert hier zwischen 2,5 und 4,5 m unter GOK. Je nach Regenspende ist ein Grundwasserhöchststand von 2,0 m unter GOK möglich.

Weiterhin bestehen durch die geringen Bodenbelastungen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf das Grundwasser (IGC Consult GmbH 2017).

Derzeit bestehen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6.11/5 im VEP-Bereich zwei extensive Regenmulden zur Regenwasserversickerung zur Entwässerung der Fläche. Eine Versickerung ist gemäß dem vorliegenden Baugrundgutachten möglich.

#### Zu erwartender Umweltzustand

Baubedingt sind Schadstoffeinträge durch Baufahrzeuge in den Wasserhaushalt des Bodens möglich. Durch Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 10.4.1) lassen sich dies jedoch verhindern. Baubedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingt ist durch die zusätzliche Bodenversiegelung von 1.650 m<sup>2</sup> eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate möglich. Im Rahmen der Geländeuntersuchung sind zwei Versickerungsversuche in einer Tiefe von 1,5 m u. GOK durchgeführt worden. Im Ergebnis ist eine Versickerung der anfallenden Niederschläge auf dem Grundstück möglich. Das Niederschlagswasser der vergrößerten Dachfläche (ca. 2.250 m<sup>2</sup>) wird in einer geplanten Rigole unterhalb der Parkplatzfläche versickert.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer bestehen nicht. Eine Inanspruchnahme des übrigen Geltungsbereichs findet nicht statt.

Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) zu erwarten.

#### Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkung

Die beschriebenen baubedingten Umweltauswirkungen sind aufgrund ihrer zeitlich begrenzten Dauer und vor dem Hintergrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen als nicht erhebliche Umwelteinwirkung einzustufen. Bei den anlagebedingten Auswirkungen auf das Grundwasser wird aufgrund des geringen Ausmaßes und der geringen Schwere der potenziellen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate von einer nicht erheblichen Umweltauswirkung auszugehen. Betriebsbedingte Auswirkungen auf Grund- oder Oberflächengewässer bestehen nicht. Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser keine erheblich nachteilige Umweltauswirkung zu prognostizieren (s. hierzu auch Maßnahme Dachbegrünung Kap. 10.4.1).

### 10.3.5. Klima / Luft

#### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

##### Regionalklima

Die Stadt Bottrop ist dem kontinental geprägten Klima zuzuordnen. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt im Mittel bei 820 mm, die Jahresdurchschnittstemperatur bei 9,9 °C (CLIMATE DATA o. J.).

### Mikroklima

Nach LESER (1984) können die Einflüsse des Klimas mikroklimatisch mit dem Begriff „Klimatop“ charakterisiert werden. Dies ist möglich, sobald einheitliche Gegebenheiten zur Unterscheidung verschiedener Funktionseinheiten beitragen. Dies können natürliche Faktoren wie die Oberflächenbeschaffenheit (Relief, Hangneigung, Exposition, Vegetation etc.) oder auch anthropogene Einflussgrößen wie Bebauung oder großflächige Versiegelung sein. Die Übergänge zwischen verschiedenen Klimatopen sind häufig fließend.

In der Klimaanalyse des Regionalverband Ruhr wird für die Stadt Bottrop der Bereich der Horster Straße auf Höhe des Lidl-Marktes als Stadtrandklimatop mit überwiegend lockerer Bebauung, durchgrünte Wohnsiedlung mit schwacher Wirkung für Wärmeinsel dargestellt. Der Hofbereich der bestehenden Grünfläche wird als Parkklimatop dargestellt, welches je nach Bewuchs eine mehr oder weniger starke Temperatur- und Strahlungsamplitude aufweist, wodurch ein bioklimatisch wertvoller Bereich besteht. Es ist darauf hinzuweisen, dass der als Parkklimatop dargestellte Änderungsbereich im Flächennutzungsplans bereits jetzt fast vollständig als *Gemischte Baufläche* dargestellt ist (s. Abb. 5). Ebenso stellt der gesamte Geltungsbereich eine warme Kuppenzone dar, die sich bis in die nächstlichen Stunden als warmer, windoffener Bereich kennzeichnet. Die Horster Straße wird zudem als Hauptverkehrsstraße dargestellt, die bei hohem Verkehrsaufkommen lineare Emissionen von Abgasen aufweist (Regionalverband Ruhr 2006).

### Luft

Aufgrund des Wirkungspfads Luft - menschliche Gesundheit erfolgt eine Beschreibung und Bewertung des Sachverhaltes der Luftschadstoffe beim genannten Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit (s. Kap. 10.3.7).

### Zu erwartende Umweltauswirkungen

Baubedingt kommt es im Zuge der Bauarbeiten zu Staubbildungen und zusätzlichen Abgasemissionen (s. dazu Kap. 10.3.7).

Anlagebedingt ist eine geringfügige Modifizierung der mikroklimatischen Verhältnisse am Eingriffsort durch Versiegelung und Vegetationsverlust zu erwarten. Diese Modifizierung beschränkt sich auf den Änderungsbereich des VEP. Der Klimaeigenschaften des übrigen Geltungsbereichs bleiben erhalten. Die derzeitige Darstellung des Plangebiets als Stadtrandklimatop mit überwiegend lockerer Bebauung, durchgrünte Wohnsiedlung mit schwacher Wirkung für Wärmeinseln wird sich aufgrund der geringen neuen Flächenversiegelung von ca. 1.650 m<sup>2</sup> und der recht geringen Vergrößerung des Lidl-Gebäudes voraussichtlich nicht ändern. Zudem werden auf dem Parkplatz erneut Bäume zur Verschattung verortet.

Betriebsbedingte Auswirkungen lassen sich für das lokale Klima nicht ableiten.

### Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkung

Die beschriebenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind baubedingt aufgrund ihres temporären Charakters und der geringen Schwere bzw. des geringen Ausmaßes als nicht erheblich zu werten. Dies gilt ebenso für die anlagebedingten Auswirkungen, da sich der derzeitige Umweltzustand nur in geringfügigem Maße verändert und entsprechende Maßnahmen zur Verminderung der Umweltauswirkung formuliert sind (s. Kap. 10.4.1).

Insgesamt ist für das Schutzgut Klima keine erheblich nachteilige Umweltauswirkung zu prognostizieren.

### 10.3.6. Landschaft (Ortsbild)

#### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Unter dem Schutzgut „Landschaft“ kann einerseits der Landschaftshaushalt, andererseits die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft – das Landschaftsbild – verstanden werden (GASSNER ET AL. 2005). Zur Bewertung des Landschaftsbildes werden die Kriterien *Vielfalt, Eigenart und Schönheit* gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG herangezogen. Da sich das Plangebiet innerhalb einer geschlossenen Ortschaft befindet und nicht in der freien Landschaft, sind die genannten Kriterien nicht anwendbar, sodass eine Beschreibung des vorzufindenden Ortsbildes erfolgt. Im Weiteren wird daher der Begriff *Ortsbild* verwendet.

Das Ortsbild im Umfeld des Plangebiets weist unterschiedliche Ausprägungen auf. Im Norden und Westen der Planfläche (innerhalb des Bebauungsplans 6.11/5) befinden sich eine Grünfläche bestehend aus einem Rasenplatz zum Ballspiel und Anpflanzungen sowie ein städtischer Spielplatz. Das gesamte Bebauungsplangebiet wird von 2-3 geschossigen Wohnhäusern umgeben. Südlich befinden sich derzeit eine Tankstelle, ein Getränkemarkt sowie die stark frequentierte Horster Straße mit anliegenden mehrgeschossigen Wohnhäusern. Der derzeit bestehende Lidl-Markt ist bis auf den Parkplatz im Süden von Gehölzen der umliegenden Grünflächen umrahmt.

#### Zu erwartende Umweltauswirkung

Baubedingt kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung des Ortsbildes durch den Baustellenbetrieb.

Anlagebedingt ist eine erneute Nutzung eines gewerblichen Gebäudes ähnlichen Ausmaßes zu erwarten. Somit fügt sich das neue Gebäude in die Umgebung ein. Die Auswirkungen auf das Ortsbild bezugnehmend auf den derzeitigen Umweltzustand gem. geltendem Planungsrecht sind als minimal zu bezeichnen, da die Grünflächen des übrigen Geltungsbereichs erhalten bleiben.

Betriebsbedingt lassen sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ableiten, da bereits jetzt eine Anlieferung des Marktes durch LKW-Verkehr und weiterhin durch PKW-Verkehr stattfindet.

#### Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. Ortsbild sind aufgrund ihres temporären Charakters und hinsichtlich der geringen Schwere und des geringen Ausmaßes als nicht erhebliche Umweltauswirkung zu werten.

### 10.3.7. Mensch und menschliche Gesundheit

#### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

##### Wohnfunktion

Innerhalb des Geltungsbereichs Bebauungsplans besteht derzeit keine Wohnnutzung. Umliiegend befinden sich jedoch Wohngebäude.

##### Erholungs- und Freizeitfunktion

„Bei der Beurteilung von Erholungs- und Freizeitfunktionen werden ausschließlich landschaftsbezogene Erholungsformen (Natur- und Landschaftserleben) und solche Freizeitaktivitäten einbezogen, die die natürlichen Gegebenheiten und Qualitäten zwingend benötigen (z.B. Natursportarten) oder deren Attraktivität durch die landschaftlichen Gegebenheiten maßgeblich gesteigert wird“ (GASSNER ET AL. 2005).

Bedingt durch die Nutzung der Fläche als Parkplatz und Supermarkt sind Erholungs- und Freizeitfunktionen auf dem Gelände nicht vorhanden. Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans 6.11/5 befindet sich im nördlichen Bereich eine Rasenfläche für die Ballspielnutzung und im Westen ein Spielplatz.



Spielplatz im Geltungsbereich des B-Plans

#### Menschliche Gesundheit

##### Luftschadstoffbelastungen:

Luftverunreinigende Stoffe können als Partikel (z. B. Staub), Gase (z. B. Stickstoffdioxid) oder Gerüche auftreten. Unabhängig von der großräumigen, durch gebietsexterne Emissionsquellen verursachten Hintergrundbelastung eines Raumes kann es durch lokale Emittenten (Gewerbe-, Kleinfeuerungsanlagen, Kfz-Verkehr) zu Erhöhungen der Grundbelastung kommen.

Nach Richtlinie 2008/50/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa besteht zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und die Belastung mit Feinstaub (PM<sub>10</sub>) ein Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup>, bezogen auf ein Kalenderjahr (s. hierzu auch §§ 3 bis 5 39. BImSchV). Für Emissionen von Feinstaub der Partikelgröße PM<sub>2,5</sub> besteht ein Grenzwert von 25 µg/m<sup>3</sup>.

Derzeit bestehen auf der Horster Straße auf Höhe des Geltungsbereichs des B-Plans 6.11/5 sowie auf der östlich gelegenen Aegidistraße Belastungen durch Feinstaub (PM<sub>10</sub>) von <29 mg und durch Stickoxide (NO<sub>2</sub>) von <37 mg. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden bereits jetzt eingehalten. Eine Angabe zu Belastungen der Feinstaubemissionen PM<sub>2,5</sub> liegt nicht vor. Die nächstgelegene Messstation für Luftbelastungen befindet sich in ca. 2 km Entfernung in Bottrop Welheim. Das Plangebiet befindet sich zudem gemäß Luftreinhalteplan, Teilplan Nord in der Umweltzone Bottrop (schriftl. Mitteilung Stadt Bottrop 24.10.2017).

##### Lärmbelastungen:

In den Lärmkartierung für Straßen der Stadt Bottrop ist für das Plangebiet eine Lärmbelastung von 50-55 dB(A) in der Nacht und bis zu 70 dB(A) tagsüber dargestellt (Stadt Bottrop 2012). Außerdem liegt das Plangebiet in der mit hoher Handlungspriorität vorgesehenen Zone des Lärmaktionsplan der Stadt Bottrop, da über 50% der Gebäude mit Pegeln von 70 dB(A) beim Lden (Tag-Abend-Nacht-Pegel) und von 60 dB(A) beim LNight (Nachtpegel) belastet sind.

Als Teil des Maßnahmenkatalogs der Stadt soll hier der Einsatz von lärmindernden Fahrbahnbelägen bei geplanten Straßenumbaumaßnahmen umgesetzt werden. Außerdem wird geprüft, die Geschwindigkeitsbegrenzung zumindest teilweise auf 30km/h heruntersetzen (LK Argus Kassel GmbH, Stand 20.12.2016).

#### Zu erwartender Umweltzustand

Baubedingt ergeben sich erhöhte Lärmemissionen durch Baufahrzeuge und -arbeiten. Weiterhin entstehend Luftbelastungen durch Staubbildung und Abgasemissionen bei Abrissarbeiten. Diese Belastung ist aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase temporären Charakters. Die Erholungsfunktion der angrenzenden Ballspielfläche und des städtischen Spielplatz werden nicht beeinträchtigt.

Anlagebedingt kommt es zu einem dauerhaften Verlust einer Gartenfläche, die der Erholung dient. Der Spielplatz sowie die Rasenfläche für Ballspiele bleiben weiterhin bestehen. Betriebsbedingt kommt es zu zusätzlichen Lärmbelastungen durch die Erhöhung des motorisierten Kundenverkehrs, von der die östlich angrenzende Wohnnutzung betroffen ist. Um die künftigen Lärmbelastungen durch die Planung beurteilen zu können, ist vom Büro Graner + Partner Ingenieure ein Schalltechnisches Prognosegutachten auf Grundlage des Konzept-Lageplans erarbeitet worden.

Die Beurteilung der Lärmbelastungen liegt den in der Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) beschriebenen Immissionsrichtwerte zugrunde. Für Mischgebiete (MG) sind Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts beschrieben, für Allgemeine Wohngebiete (WA) 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts. Im Zuge des Prognosegutachtens sind an drei gewählten Immissionspunkten (IP 1–3) an den nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen folgende Immissionswerte unter Berücksichtigung der beschriebenen Lärmschutzmaßnahmen und einer ebenen Asphalt oder Betonsteindecke ohne Fase ermittelt worden:

Tab. 7 Ermittlung der Immissionswerte Schall

<b>Immissionspunkt</b>	<b>Beurteilungspegel</b>	<b>Zul. Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm tags</b>
IP1	51,1	55
IP2	53,3	60-6 = 54
IP3	50,8	55

(Graner + Partner Ingenieure 2018)

Gemäß den schalltechnischen Berechnungen werden unter Berücksichtigung der Errichtung einer Lärmschutzwand demnach die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionspunkten tagsüber wie nachts eingehalten (genauere Informationen sind dem entsprechenden Gutachten zu entnehmen). Ebenso wird der zulässige Maximalpegel an allen Immissionspunkten eingehalten.

Betriebsbedingt kommt es laut der Verkehrsuntersuchung zum Neubau des Lidl-Marktes zu einem Verkehrsaufkommens auf 2.668 Kfz/h (Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft mbH 2017). Ebenso wird in den abendlichen Spitzenstunden mit einem Mehrverkehrsaufkommen von 33 Kfz/h im Quellverkehr und 54 Kfz/h im Zielverkehr gerechnet. Eine Aussage zur Änderung der Luftqualität erfolgte in dem Gutachten nicht, es kann jedoch mit einer leichten Erhöhung der Luftbelastung vor allem in den Spitzenstunden gerechnet werden.

### Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Lärmschutzmaßnahme ergeben sich betriebsbedingt keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm sowie sind Lärm- und Luftbelastungen zeitlich begrenzt, sodass die betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut durch die geringe Schwere und das geringe Ausmaß als nicht erheblich zu werten sind.

Der anlagebedingte Verlust der Gartenfläche ist aufgrund der geringen Schwere und des geringen Ausmaßes der Auswirkung ebenfalls als nicht erheblich zu werten.

#### 10.3.8. Kultur- und sonstige Sachgüter

##### Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

###### Kulturgüter

„Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfung sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Der Begriff Kulturgut umfasst demnach sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorischen bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften“ (UVP-GESELLSCHAFT E.V. 2014: 18). Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfung können somit archäologische Stätten, bau- oder kunsthistorische Werke, wie beispielsweise Baudenkmäler, oder landschaftliche Elemente sein.

Südlich der Horster Straße beginnt der Kulturlandschaftsbereich der „Zeche Prosper, Halde und Volkspark in Batenbrock“. Eine Bewahrung und Sicherung des Kulturlandschaftsgefüges und der Denkmalpflege ist festgeschrieben (KuLaDig o.J.).

###### Sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter sind Güter, die z.B. eine hohe funktionale Bedeutung haben oder hatten. Dazu gehören beispielsweise Gebäude, Bausubstanzen unterschiedlicher Nutzungsbestimmungen (Fördertürme, Tunnel etc.) sowie Infrastruktureinrichtungen oder Anlagen (Hochspannungsleitungen, Straßen etc.) (GASSNER ET AL. 2005).

Die direkt angrenzende Horster Straße kann als sonstiges Sachgut eingestuft werden.

##### Zu erwartender Umweltzustand

Aufgrund des Fehlens von Kulturgütern im Umfeld des Geltungsbereichs sind sowohl bau- und anlage- als auch betriebsbedingt keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Horster Straße bestehen in Form von einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Planung. In der Verkehrsuntersuchung zum Neubau des Lidl-Marktes ist festgestellt worden, dass auch bei einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Planung die verkehrliche Erschließung weiterhin gesichert ist (Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft mbH 2017).

##### Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Aufgrund des Fehlens von Kultur- und sonstigen Sachgütern im direkten Umfeld des Geltungsbereichs ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter.

### 10.3.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Betrachtet werden bei den Wechselwirkungen die funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern sowie innerhalb der von Schutzgütern. So können sich z.B. die Auswirkungen addieren oder unter Umständen auch zu einer Verminderung führen. Da der Mensch nicht unmittelbar in das Wirkungsgefüge der Ökosysteme integriert ist, nimmt er als Schutzgut eine Sonderrolle ein. Die Wechselwirkungen, die durch den vielfältigen Einfluss des Menschen auf Natur und Landschaft verursacht werden, finden vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen Berücksichtigung.

Es bestehen Wechselwirkungen hinsichtlich der Schutzgüter „Mensch und menschliche Gesundheit“ und „Luft“ in Bezug auf Luftschadstoffbelastungen sowie hinsichtlich der Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“, die beide durch Versiegelung betroffen und in ihrer Funktion beeinträchtigt werden können. Spezielle Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern, die zu einer veränderten Wertung der einzelnen Standortfaktoren führen, sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

### 10.3.10. Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

### 10.3.11. Art und Menge der erzeugten Abfälle und Emissionen und ihrer Beseitigung und Verwertung

Derzeit liegen keine Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und Emissionen vor.

### 10.3.12. Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle / Katastrophen

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund von schwerwiegenden Unfällen und / oder Katastrophen sind mit der Realisierung des Vorhabens nicht zu erkennen bzw. entziehen sich im vorliegenden Fall jeder Erfahrung und Berechenbarkeit.

### 10.3.13. Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima /Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anforderungen an den Klimaschutz werden wesentlich durch die gesetzlichen Vorgaben bestimmt. In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben. Die am 01.10.2007 in Kraft getretene Verordnung, geändert Ende April 2009, wurde mit der EnEV 2014, die am 1. Mai 2014 in Kraft trat, erneut novelliert und in diesem Rahmen die energetischen Anforderungen für Neubauten sukzessiv verschärft. Die Verordnung soll unter Beachtung des gesetzlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen Vertretbarkeit dazu beitragen, dass die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050, erreicht werden. Insofern kann für die Umsetzung der vorliegenden Planung mit einer Energieeffizienz gerechnet werden, die den hohen gesetzlichen Anforderungen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes Rechnung trägt. Des Weiteren müssen Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeG - EEWärmeG) den Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5 und 6 EEWärmeG decken.

Um eine Verschlechterung der kleinklimatischen Situation entgegenzuwirken werden – wie im derzeitigen Umweltzustand – 12 Bäume im Bereich der Parkplatzfläche geplant (s. dazu Kap. 4.2). Aufgrund des im Geltungsbereich vorhandenen klimatischen Gunstraums sowie der Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflanzung von Gehölzen innerhalb des Plangebietes sowie der geringen zusätzlichen Versiegelungsrate sind erhebliche Auswirkungen auch bei extremen Hitzeereignissen nicht zu erwarten.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die Gefahr von Hochwassern ist gem. der Darstellungen im Informationsdienst ELWAS im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

#### 10.3.14. Eingesetzte Techniken und Stoffe

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Aussagen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen möglich.

#### 10.3.15. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens werden hinsichtlich der Schwere und ihrer Erheblichkeit überprüft. Kriterien für die Bestimmung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen sind dabei u. a. ihre Merkmale insbesondere in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität, den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter, den positiven oder negativen Charakter, die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sowie den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen werden zudem die formulierten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich hinzugezogen. Die Wirkungen auf die Schutzgüter können sowohl positiv als auch negativ sein und werden 5-stufig bewertet:

- + positive Wirkung
- ° keine Beeinträchtigung
- geringe Beeinträchtigung
- mittlere Beeinträchtigung
- hohe Beeinträchtigung (erheblich)

Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt 2-stufig:

- voraussichtlich erheblich negative Umweltwirkungen zu erwarten
- voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltwirkungen zu erwarten

Tabelle 8 siehe Folgeseite

Tab. 8 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

<b>Schutzgüter, Funktionen</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Wir- kung</b>	<b>Erheb- lichkeit</b>
<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b>			
Baubedingt	Vegetationsverlust (Parkplatzbäume und östlich angrenzende Vegetation); Störungen von Tieren durch Licht, Lärm, Bewegungsreize; Tötungen planungsrelevanter und nicht planungsrelevanter Arten möglich; Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigen	••	○
Anlagebedingt	Dauerhafter Vegetationsverlust des östlich angrenzenden Biotopkomplexes und der Gartenfläche	•	○
Betriebsbedingt	Störungen von Tieren durch Licht, Lärm und Bewegungsreize; jedoch starke Vorbelastung	•	○
<b>Gesamtbewertung</b>	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten		○
<b>Boden</b>			
Baubedingt	Temporäre Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen	•	○
Anlagebedingt	Zusätzliche Versiegelung von ca. 1.650 m <sup>2</sup>	••	○
Betriebsbedingt	Keine Umweltauswirkungen zu erwarten	◦	○
<b>Gesamtbewertung</b>	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten		○
<b>Fläche</b>			
Baubedingt	Temporäre Inanspruchnahme nicht zu bebauender Flächen	•	○
Anlagebedingt	Dauerhafte Inanspruchnahme freier Flächen, jedoch keine Neuentwicklung auf gänzlich baulich ungenutzten Flächen	•	○
Betriebsbedingt	Keine Umweltauswirkungen zu erwarten	◦	○
<b>Gesamtbewertung</b>	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten		○
<b>Wasser</b>			
Baubedingt	Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Baufahrzeuge möglich; Vermeidungsmaßnahmen beachten	•	○
Anlagebedingt	Keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate (Rigolenversickerung; wasserrechtliche Erlaubnis ist zu beantragen) sowie Oberflächengewässer zu erwarten	◦	○
Betriebsbedingt	Keine Umweltauswirkungen zu erwarten	◦	○
<b>Gesamtbewertung</b>	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten		○

Tab. 8 Fortschreibung

<b>Schutzgüter, Funktionen</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Wir- kung</b>	<b>Erheb- lich- keit</b>
<b>Klima / Luft</b>			
Baubedingt	Temporäre Bildung von Staub und Abgasen (s. auch Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit)	•	0
Anlagebedingt	Dauerhafte Modifizierung der mikroklimatischen Verhältnisse am Eingriffsort; vorauss. Keine Veränderung der Klimatopeigenschaften (Berücksichtigung der FNP-Darstellung)	•	0
Betriebsbedingt	Keine Umweltauswirkungen zu erwarten (s. auch Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit)	◦	0
<b>Gesamtbewertung</b>	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten		
<b>Landschaft (Ortsbild)</b>			
Baubedingt	Temporäre Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Baustellenbetrieb	•	0
Anlagebedingt	Geringfügige Modifizierung des Baukörpers	•	0
Betriebsbedingt	Keine Umweltauswirkungen zu erwarten	◦	0
<b>Gesamtbewertung</b>	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten		0
<b>Mensch und menschliche Gesundheit</b>			
Baubedingt	Temporäre Lärmbelastung und Luftbelastungen durch Baufahrzeuge	•	0
Anlagebedingt	Verlust einer Gartenfläche des Vereinsgeländes	•	0
Betriebsbedingt	Dauerhafte hohe Lärmbelastungen; Bau einer Lärmschutzwand planerisch festgesetzt; leichte Erhöhung der Luftbelastung in Spitzenstunden	••	0
<b>Gesamtbewertung</b>	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten		0
<b>Kultur- und Sachgüter</b>			
Baubedingt	Keine Umweltauswirkungen zu erwarten	◦	0
Anlagebedingt	Keine Umweltauswirkungen zu erwarten	◦	0
Betriebsbedingt	Keine Umweltauswirkungen zu erwarten; verkehrliche Erschließung ist sichergestellt	◦	0
<b>Gesamtbewertung</b>	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten		0
<b>Gesamtbewertung</b>	Insgesamt sind mit der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans 6.11/5 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.		0

In der Gesamtbewertung bestehen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Planung des neuen LIDL-Marktes.

10.3.16. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei einer Nichtdurchführung der vorliegenden Planung wird nach derzeitigem Kenntnisstand der Betrieb des derzeit bestehenden LIDL-Marktes aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans 6.11/5 weitergeführt werden und eine Nutzung der östlich gelegenen Flächen als Vereins- bzw. Gartengelände sowie als „Biotopkomplex“ bestehen bleiben.

#### **10.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen**

##### 10.4.1. Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Folgende **allgemeine Maßnahmen** sind zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren:

- Beschränkung der Baumaßnahme auf einen möglichst kurzen Zeitraum,
- Minimierung von baulichen Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen auf ein technisch mögliches Maß (u.a. durch eine fachgerechte und regelmäßige Wartung der eingesetzten Baumaschinen),
- Beschränkung der Neuversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß,
- Gehölzrückschnitt und Entfernung von Vegetation nur außerhalb der Vogelbrutzeit europäischer Vogelarten von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Folgende **projektspezifischen Maßnahmen** sind zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren:

- Ebener Belag der Parkplatzoberfläche, z.B. Asphalt oder Betonsteine ohne Fase zur Vermeidung von Geräuschen durch Einkaufswagen,
- Bau einer Lärmschutzwand östlich des geplanten Lidl-Gebäudes; Schalldämmmaß von mind. 24 dB(A) und Schalladsorptionsmaß von mind. 8 dB(A) zur Verminderung der Geräuschbelastung an der angrenzenden Wohnnutzung,
- Ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von Tötungsverboten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Dacharbeiten,
- Vollständige Gehölzkontrolle (Ökologische Baubegleitung) auf Höhlen oder anderen entsprechenden Quartiersstrukturen vor Beginn der Rodung; sollten im Rahmen der Kontrolle besetzte Quartiere festgestellt werden, ist die Rodung solange aufzuschieben, bis die Tiere das Quartier selbstständig verlassen haben; Abweichungen von diesem Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
- Anlage einer Versickerungsmulde zum Erhalt des Wasserhaushaltes,
- Zur Minimierung von Störwirkungen durch Lichtemissionen: Verwendung von Natriumdampfhochdrucklampen oder warmweißer LEP-Lampen als insektenfreundliches Leuchtmittel,
- Beschränkung der Außenbeleuchtung auf ein tatsächlich erforderliches Maß,
- Sicherung der angrenzenden Grünfläche während der Bauphase durch einen Bauzaun, sodass es nicht zu bodenverdichtenden Maßnahmen kommt (Sicherstellung durch Ökologische Baubegleitung),
- Baumpflanzung auf dem Kundenparkplatz zur Verringerung der Verschlechterung der kleinklimatischen Situation (s. dazu das folgende Kap.),
- Anlage einer extensiven Dachbegrünung zur Verringerung der Verschlechterung der mikroklimatischen Situation (s. dazu das folgende Kap.).

#### 10.4.2. Landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Plangebiets

Zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt sind die nachstehenden Maßnahmen durchzuführen. Die unten aufgeführten Pflanzlisten A-C richten sich weitestgehend nach dem „Ratgeber Nr. 3, Pflanzliste zur Begrünung naturnaher Gärten“ der Stadt Bottrop (1999).

##### M1: Baumpflanzung auf dem Kundenparkplatz (BF32)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Bereich des Kundenparkplatzes mind. 12 hochstämmige Bäume mit einem Stammumfang von mind. 16 cm zu pflanzen. Die Artenauswahl erfolgt gemäß nachstehender Pflanzliste A (s. Anhang). Die Baumscheiben sind offen zu halten und betragen je eine Größe von mind. 4 m<sup>2</sup>. Darüber hinaus sind die Baumscheiben mit Bodendeckern entsprechend der Pflanzliste B zu begrünen und mit einem Anfahrerschutz zu versehen.

##### M2: Strauchpflanzung (BB) östlich der Lärmschutzwand und nördlich des Gebäudes

Innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans ist im Bereich östlich der Lärmschutzwand eine Strauchpflanzung bestehend aus standorttypischen, heimischen Arten zu pflanzen. Die Auswahl der Pflanzenarten und deren Mindestqualität erfolgt gemäß nachstehender Pflanzliste C (s. Anhang). Der Pflanzabstand der einzelnen Strauchgruppen beträgt 1- 1,5 m.

##### M3: Pflanzung zur randlichen Parkplatzumfassungen (BD3)

Innerhalb der privaten Pflanzflächen sind Bodendecker zu pflanzen. Die Auswahl der Pflanzenarten erfolgt gemäß nachstehender Pflanzliste B.

##### M4: Anlage einer extensiven Dachbegrünung

Mindestens 80% der Dachflächen sind extensiv zu begrünen. Die Stärke der Drän-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt mindestens 8 cm. Zu verwenden sind Sedum-Arten mit Flachballen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

#### 10.4.3. Eingriffsbilanzierung

Zur Ermittlung bzw. Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt durch die Planung, wird im Zuge des Umweltberichts eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans 6.11/5 aus dem Jahr 2006, da im vorliegenden Fall das derzeit gültige Planungsrecht der aktuellen Planung gegenüberzustellen ist. Die Einteilung der Biotoptypen erfolgt auf Grundlage der Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2005 (Voreingriffszustand) und die aktuelle Kartierung für die östliche Erweiterungsfläche (s. Karte 1 Anhang). Die numerische Bewertung der Biotoptypen für den Nacheingriffszustand erfolgt auf Grundlage des Schlüssels *Wertigkeit der Biotoptypen* (Stadt Bottrop 2010). Der Schlüssel der Stadt Bottrop richtet sich nach dem Kartierschlüssel Ludwig (1991).

Zur Ermittlung des Nacheingriffszustands wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan zugrunde gelegt, da dieser trotz der maximal zulässigen GRZ von 0,9 gemäß Durchführungsvertrag umgesetzt wird.

Tab. 9 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Biotoptyp	Biotopwert	Voreingriffszustand		Nacheingriffszustand	
		Flächen- größe [m <sup>2</sup> ]	Biotop- wert	Flächen- größe [m <sup>2</sup> ]	Biotop- wert
<b>Voreingriff</b>					
BF32 <i>Baumreihen, -gruppen</i>	13	131	1.703	--	--
HN4000 <i>Gewerbl. Bebauung (LIDL-Markt und an- grenzende Gebäude</i>	0	1.546	0	--	--
HY3 <i>Stellplätze &amp; Versiege- lung des Nachbar- grundstücks</i>	0	3.700	0	--	--
HM52 <i>Ziergehölz</i>	9	287	2.583	--	--
BB / HP4 /EG <i>Biotopkomplex</i>	16	660	10.560	--	--
BB <i>Gebüsch</i>	17	126	2.142		
FX1/RRB <i>Mulden</i>	12	600	7.200	--	--
HJ200 <i>Ziergarten, mittlerer Laubholzanteil, gerin- ger Nadelholzanteil</i>	5	474	2.370	--	--
BB <i>Gebüsch(Garten)</i>	17	574	9.758	--	--
<b>Nacheingriff</b>					
<b>Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB</b>					
BF32 <i>Baumreihen, - gruppen</i>	13	--	--	131	1.703
HN4000 <i>Gewerbl. Bebauung</i>	0	--	--	2.230	0
HY3 <i>Stellplätze</i>	0	--	--	4.648	0
BD3 * <i>private Grünfläche / Ziergehölz</i>	9	--	--	385	3.465
BB <i>Gebüsch</i>	17	--	--	704	11.968
	<b>Summe</b>	<b>8.098</b>	<b>36.316</b>	<b>8.098</b>	<b>17.136</b>
				<b>Gesamt</b>	<b>-19.180</b>

\* Biotoptyp äquivalent zum Biotoptyp HM52 im Voreingriffszustand (LBP von 2005) der im angewendeten Biotopwertschlüssel nicht enthalten ist

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergibt sich ein Kompensationsdefizit von -19.180 Wert-  
einheiten.

## 10.4.4. Kompensation

Kompensation des Biotopwertdefizites

Gemäß dem verbleibenden Kompensationsdefizit von -19.180 Werteinheiten, die nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 6.11/5 ausgeglichen werden kann, ist eine externe Kompensation erforderlich.

Die Kompensation des Biotopwertverlustes erfolgt die Ökokonto-Fläche an der Wilhelm-Tenhagen-Straße (1. Änderung des Bebauungsplans 7.11/8 „Neuordnung Hüls Gelände). Diese ca. 0,6 ha große Fläche ist von einer Gewerbefläche mit 80% Versiegelung (GRZ 0,8) in eine nährstoffarme Blühwiese (Biotoptyp: HP7 – nährstoffarme Blühwiese über Bodenauftrag, keine Düngung) umgewandelt worden. Die Aufwertung der Fläche nach Umsetzung der Maßnahme berechnet sich über die Flächengrößen und den entsprechenden Werteinheiten im Vor- und Nacheingriffszustand:

Tab. 10 Berechnung der Aufwertung der Ausgleichsfläche

Biotoptyp	Code	Voreingriff		Nacheingriff	
		Fläche [m <sup>2</sup> ]	WE x m <sup>2</sup>	Fläche [m <sup>2</sup> ]	WE x m <sup>2</sup>
HN4000 <i>Gewerbl. Bebauung</i>	0	5.294	0	---	---
HM52 <i>Intensive Rasenfläche</i>	6	1.323	7.938	---	---
HP7 <i>nährstoffarme Blühwiese über Bodenauftrag, keine Düngung</i>	15	---	---	6.617	99.255
		6.617	7.938	6.617	99.255
				<b>Gesamt</b>	<b>91.317</b>

Aus der Differenz des Biotopwertes vor und nach Anlegung der nährstoffarmen Blühwiese ergibt sich eine Aufwertung von insg. 13,8 WE.

15 WE \* 0,8 = 12 WE (Aufwertung 80 % zuvor versiegelter Fläche)

9 WE \* 0,2 = 1,8 WE (Aufwertung von 20 % intensiv gepflegten Rasens)

**12 WE + 1,8 WE = 13,8 WE (Gesamtaufwertung)**

Für den Ausgleich des Kompensationsdefizites ist eine Flächengröße von 1.390 m<sup>2</sup> der Gesamtfläche erforderlich:

Berechnung der Kompensationsfläche:

$$13,8 \text{ WE} \times 1.390 \text{ m}^2 = \mathbf{19.182 \text{ WE}}$$

Berechnung des Kompensationsausgleichs:

$$19.182 \text{ WE} - 19.180 \text{ WE} = \mathbf{2 \text{ WE}}$$

Durch die Verrechnung des Kompensationsdefizites ergibt sich ein **Kompensationsüberschuss von 2 Werteinheiten** (19.182 WE - 19.180 WE = 2 WE), sodass diese Wertpunkte dem Ökokonto weiterhin zur Verfügung stehen.

Die genannte Ausgleichsfläche befindet sich auf der Gemarkung Bottrop 5130, Flur 31, auf den Flurstücken 149, 251 und 713. Die erforderlichen 1.390 m<sup>2</sup> sind von der Stadt Bottrop entsprechend zu verbuchen.

Ob und in welchem Umfang die Dachbegrünung des zukünftigen LIDL-Marktes auf die zu leistende Kompensation angerechnet werden kann, wird seitens der Stadt Bottrop zum aktuellen Zeitpunkt noch geprüft.



Abb. 7 Lage der Ausgleichsfläche (© Tim Online NRW)



Abb. 8 Externe Ausgleichsfläche (Foto: © Stadt Bottrop)

Gemäß mündlicher Aussage der Stadt Bottrop ist die Kompensation der nach BSS geschützten Bäume in einem 1:1-Verhältnis zu leisten (s. Kap. 3.1.2). Demnach sind insgesamt 5 heimische Laubbäume auf den in Abb. 9 dargestellten Standorten am ehemaligen Friedhof an der Gungstraße zu pflanzen (Gemarkung Bottrop, Flur 30, Flurstück 271 und 185).

Die zu pflanzenden Arten sind heimische Laubbaumarten und sind in folgender Pflanzqualität zu pflanzen (Lappen 2015):

- **Drei** Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Heister mit Ballen, 2x verpflanzt, Größe 250-300cm.
- **Zwei** Hainbuchen (*Caprinus betulus*), Hochstamm aus extra weitem Stand, 3x verpflanzt, 14-16cm Umfang.

Sollten nach Durchführung der Ersatzpflanzungen Bäume ausfallen, sind diese entsprechend nachzupflanzen.



Abb. 9 Standorte für die Kompensation gem. BSS  
(schriftl. Mitteilung Stadt Bottrop)

#### 10.4.5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Lediglich die exakte Platzierung des Gebäudes ist im Zuge der Planung diskutiert worden. Eine gänzliche Neuerrichtung des Lidl-Marktes außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 6.11/5 ist im Planungsprozess nicht weiter verfolgt worden.

### 10.5. Zusätzliche Angaben

#### 10.5.1. Methodische Merkmale

##### Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende weiterführende Gutachten wurden zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichts herangezogen:

- BRILON, BONDZIO, WEISER INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH (2017): Verkehrsuntersuchung zum Neubau eines Lidl-Marktes. Schlussbericht (Stand November 2017)
- GARNER + PARTNER INGENIEURE (2018): Schalltechnisches Prognosegutachten. BPlan Änderung 6.11 für den Lidl-Markt in Bottrop (Stand Juni 2018)
- IGC GEOCONSULT GMBH (2017): Neubau eines LIDL-Marktes in Bottrop, Horster Straße 262. Baugrundgutachten. (Stand Juni 2017)
- Landschaftsarchitekten BDLA AKNW (2005): Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6.11/5 VEP SB-Markt Horster Straße, Bottrop – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Stand Juni 2005)
- ÖKOPLAN (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans 6.11/5 „Vorhaben- und Erschließungsplan SB-Markt Horster Straße“ in Bottrop, (Stand Oktober 2018)

- RHEINRUHR.STADTPLANER (2018): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „VEP SB-Markt Horster Straße“ (Stand Oktober 2018)
- RHEINRUHR.STADTPLANER (2018): Begründung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 6.11/5 „Vorhaben- und Erschließungsplan SB-Markt Horster Straße“ in Bottrop, (Stand Oktober 2018)

Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine nennenswerten Schwierigkeiten auf.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, von der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind die genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Sofern sich nach Inkrafttreten des Bauleitplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde entsprechend zu unterrichten. Ein Monitoring ist derzeit nicht vorgesehen.

### **10.6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Der bestehende Lebensmittelmarkt LIDL an der Horster Straße 262 in Bottrop Batenbrock soll im Rahmen einer betrieblichen Anpassungsmaßnahme abgebrochen werden. Am gleichen Standort soll der Neubau einer moderneren Filiale erfolgen. Es ist vorgesehen, dass zukünftig anstelle der vorhandenen rund 840 m<sup>2</sup>, nunmehr 1.375 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zur Verfügung stehen. Für den derzeit bestehenden LIDL-Markt besteht der rechtverbindliche Bebauungsplan Nr. 6.11/5 „VEP SB-Markt Horster Straße“. Dieser Bebauungsplan lässt eine höhere Verkaufsfläche nicht zu. Um das Vorhaben planrechtlich zu sichern wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans 6.11/5 „VEP SB-Markt Horster Straße“ zum ersten Mal geändert und ergänzt. Für die Erweiterung des Grundstücks werden Teile einer bestehenden Kleingarten-/Clubhausfläche und städtische Flächen in Anspruch genommen.

Durch die Vergrößerung des Lidl-Marktes entstehen Bezug nehmend auf die Festsetzungen des Bebauungsplans keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Aufgrund der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 19.180 Werteinheiten. Der vollständige Ausgleich des Kompensationsdefizites erfolgt über 1.390 m<sup>2</sup> der extern gelegenen Ökokontofläche an der Wilhelm-Tenhagen-Straße. Die Kompensation von fünf Bäumen gem. Baumschutzsatzung erfolgt auf dem ehemaligen Friedhof an der Gungstraße.

Die Grünflächen im übrigen Geltungsbereich bleiben bis auf die genannte Erweiterungsfläche des „Biotopkomplexes“ erhalten. Somit werden der übrige Biotopkomplex, die umgesetzten Ausgleichsflächen sowie der Rasenspielfeldplatz und der städtische Spielplatz von der Planung nicht berührt.

Unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

## Literatur zum Umweltbericht

- BALLA, S., HARTLIK, J. & PETERS, H.-J. (2011): Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG. - In: Bunge, Th. & Storm, P.-C. (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). - 4. Lieferung 2011, Bd. 2 Nr. 2050, 1-52, Berlin.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2011): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Nord. Abzurufen unter:  
[https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt\\_und\\_natur/umweltzonen-und-luftreinhalteplaene/LRP\\_Ruhrgebiet\\_Teilplan\\_Nord.pdf](https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/umweltzonen-und-luftreinhalteplaene/LRP_Ruhrgebiet_Teilplan_Nord.pdf) (30.11.2017)
- BRILON, BONDZIO, WEISER INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESEN MBH (2017): Verkehrsuntersuchung zum Neubau eines Lidl-Marktes. Schlussbericht (Stand November 2017)
- BUNZEL, A. (2005): Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Deutsches Institut für Urbanistik, 156 S., Berlin.
- CLIMATE DATA (o. J.): <https://de.climate-data.org/location/2111/> [03.11.2017].
- GARNER + PARTNER INGENIEURE (2018): Schalltechnisches Prognosegutachten. BPlan Änderung 6.11 für den Lidl-Markt in Bottrop (Stand Juni 2018)
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2005): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung – 5. Auflage 467 S., Heidelberg.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2003): Digitale Bodenkarte und Karte der schutzwürdigen Böden NRW . Auskunftssystem BK 50.
- IGC GEOCONSULT GMBH (2017): Neubau eines LIDL-Marktes in Bottrop, Horster Straße 262. Baugrundgutachten. (Stand 29.06.2017)
- JESSEL, B. (1998): Das Landschaftsbild erfassen und darstellen – Vorschläge für ein pragmatisches Vorgehen – In: Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (11): 356-361.
- KREEB, K. H. (1983): Vegetationskunde: Methoden und Vegetationsformen unter Berücksichtigung ökosystemischer Aspekte, Ulmer Verlag Stuttgart.
- KULADIG o.J.: Kultur, Landschaft, Digital: Kulturlandschaftsbereich Bottrop. Abgerufen unter: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/O-89881-20140406-231> (30.11.2017)
- LANDESREGIERUNG NRW (2017): Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen. Abgerufen über URL:  
[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/lep\\_nrw\\_14-12-16.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf) [12.11.2017].
- LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA AKNW (2005): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.11/5 VEP SB-Markt Horster Straße, Bottrop – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Stand Juni 2005)

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Nordrhein-Westfalen (o. J.): Infosysteme und Datenbanken Abgerufen von nachfolgenden URL [28.03.2017].

*Schutzwürdige Biotop / Landschaftsbildbewertung:*

<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

*Gesetzlich geschützte Biotop:*

<http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>

*Natura 2000 Gebiete:*

<http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/karten/n2000>

*Alleen:*

<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

LAPPEN (BAUMSCHULE LAPPEN) (2015): Der Katalog, 1. Auflage

LESER, H. (1984): Zum Ökologie-, Ökosystem- und Ökotypbegriff. – In: Natur und Landschaft 59: 351-357.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ (o. J.): Informationssysteme. Abgerufen von nachfolgenden URL:

*Umweltdaten vor Ort:*

<http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de> [06.11.2017].

*ELWAS WEB:*

<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> [06.11.2017]

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas - Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Oberflächengewässer und Grundwasser Teileinzugsgebiet Rhein / Wupper. Abgerufen von URL:  
[http://www.flussgebiete.nrw.de/img\\_auth.php/8/8a/PE-Stb\\_2016-2021\\_Wupper\\_final.pdf](http://www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/8/8a/PE-Stb_2016-2021_Wupper_final.pdf) [06.11.2017].

ÖKOPLAN 2018: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP 1) zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Vorhaben- und Erschließungsplan SB-Markt Horster Straße“ in Bottrop; Stand Oktober 2018

REGIONALVERBAND RUHR (2004): Regionalplan Ruhr, Teilabschnitt Emscher-Lippe; abrufbar unter:

[http://www.metropoleruhr.de/fileadmin//user\\_upload/metropoleruhr.de/01\\_PDFs/Regionalverband/Regionalplanung/Karten\\_Regionalplan/RP\\_Emscher-Lippe/RP\\_Emscher-Lippe\\_Blatt\\_8.pdf](http://www.metropoleruhr.de/fileadmin//user_upload/metropoleruhr.de/01_PDFs/Regionalverband/Regionalplanung/Karten_Regionalplan/RP_Emscher-Lippe/RP_Emscher-Lippe_Blatt_8.pdf) (21.12.2017)

RHEINRUHR.STADTPLANER (2018 a): Bebauungsplan 6.11./5 „Vorhaben- und Erschließungsplan SB-Markt Horster Straße“ 1. Änderung und Ergänzung (Stand Oktober 2018)

RHEINRUHR.STADTPLANER (2018 b): Begründung zum Bebauungsplan: Bebauungsplan „Vorhaben- und Erschließungsplan SB-Markt Horster Straße“, 1. Änderung und Ergänzung. (Stand Oktober 2018)

REGIONALPLANER.DE (O.J.): Darstellung des Flächennutzungsplans Bottrop; abgerufen unter:

<http://maps.regioplaner.de/?scale=108336&center=772631.94%2C6722409.11&activateLayers=Wohnbauflaeche,GemischteBauflaeche,GewerblicheBauflaeche,Sondergebiet,Kerngebiet,FlaechefuerdenGemeinbedarf,FlaechefuerdenSchienenerkehr,Verkehrsflaeche,FlaechefuerVerundEntsorgung,Gruenflaeche,Wasserflaeche,FlaechefuerdieLandwirtschaft,FlaechefuerdieForstwirtschaft,FlaechefuerdieLanderForstwirtschaft> (30.11.2017)

STADT BOTTRUP (1987): Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bottrop (Stand Juni 2016)

STADT BOTTRUP (1999): Ratgeber Nr. 3, Pflanzliste zur Begrünung naturnaher Gärten

STADT BOTTRUP (2006): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „VEP SB-Markt Horster Straße“ (April 2006)

STADT BOTTRUP (2010): Biotop- und Nutzungstypen. Wertigkeit der Biotoptypen. (Stand April 2010)

STADT BOTTRUP (2012): Lärmkartierung an Straßen

- Lärmkartierung an Straßen – Mittelungspegel für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (L<sub>Night</sub>) in dB(A); online abrufbar unter [https://www.bottrop.de/downloads/umwelt/umgebungslaerm/BOT\\_Bot\\_VBUS\\_night.pdf](https://www.bottrop.de/downloads/umwelt/umgebungslaerm/BOT_Bot_VBUS_night.pdf) (03.01.2018)
- Lärmkartierung an Straßen – Mittelungspegel für die Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr (L<sub>den</sub>) in dB(A); online abrufbar [HTTPS://WWW.BOTTRUP.DE/DOWNLOADS/UMWELT/UMGEBUNGSLAERM/BOT\\_KARTE\\_VBUS\\_DEN.PDF](https://www.bottrop.de/downloads/umwelt/umgebungslaerm/BOT_KARTE_VBUS_DEN.PDF) (03.01.2018)

STADT BOTTRUP (2015): Landschaftsplan Fortschreibung

TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). Deutscher Planungsatlas Bd. 1: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3. Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes NW - Landesplanungsbehörde, Hannover.

UVP-GESELLSCHAFT (2015): Paderborner Erklärung – Forderung zur Novellierung des UVP-Gesetzes; UVP-Report 29 (2): 104-107

VOGT, M. (2009): Umweltbericht in der Bauleitplanung - eine empirische Untersuchung ausgewählter Bebauungspläne zur Überprüfung der Einhaltung rechtlicher Mindestanforderungen an die Berichterstattung. - UVP-Report 23 (15), 252-261, Hamm.

Von Kürten (1970): Natur und Landschaft im Ruhrgebiet. Heft 6. Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich der Landschaftsbaubehörde Ruhr

**Anhang**

Die nachstehende Auswahl der Pflanzen richtet sich weitestgehend nach dem „Ratgeber Nr. 3, Pflanzliste zur Begrünung naturnaher Gärten“ (Juli 1999) der Stadt Bottrop.

**Pflanzliste A**

Botanischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
<b>Bäume I. Ordnung</b>		
<i>Acer platanooides</i> ‚Farlakes’s Green‘	Spitzahorn	HSt., StU: 16-18 cm, 3xv., m.B.
<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie	HSt., StU: 16-18 cm, 3xv., m.B.
<i>Fraxinus excelsior</i> ‚Atlas‘	Gemeine Esche	HSt., StU: 16-18 cm, 3xv., m.B.
<b>Bäume II. Ordnung</b>		
<i>Crataegus laevigata</i> ‚Pauls’s Scarlet‘	Rotdorn	HSt., StU: 16-18 cm, 3xv., m.B.
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	HSt., StU: 16-18 cm, 3xv., m.B.
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	HSt., StU: 16-18 cm; 3xv., m.B.

HSt. = Hochstamm / StU = Stammumfang in cm / 3xv. = 3 mal verpflanzt / m.B. = mit Ballen

**Pflanzliste B**

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Vinca minor</i>	Kleines Immergrün
<i>Centaurea montana</i>	Bergflockenblume
<i>Kissenprimel</i>	Kissenprimel
<i>Geranium sylvaticum</i>	Weißstorchschnabel
<i>Pulmonaria officinalis</i>	Lungenkraut

**Pflanzliste C**

Botanischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	v.Str., m.B., 4Tr., H: 60-100 cm
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn	v.Str., m.B., 3Tr., H: 100-150 cm
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	v.Str., m.B., 3Tr., H: 60-100 cm
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	v.Str., m.B., 4Tr., H: 60-100 cm
<i>Salix caprea</i>	Salweide	v.Str., m.B., 4Tr., H: 100-150 cm
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	v.Str., m.B., 3Tr., H: 80-100 cm
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	v.Str., m.B. 3 Tr., H: 125-150 cm
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	v.Str., m.B., 3Tr., H: 60-100 cm

v.Str. = verpflanzter Strauch / Tr. = Triebe / m.B. = mit Ballen / H = Höhe in cm